

**Die Gründerrechte der liechtensteinischen privatrechtlichen Anstalt: Sonderfragen bei
der fiduziarischen Gründung und bei mehreren Gründerrechtsinhabern**

Angelika K. Layr

Masterthesis

Zur Erlangung des Grades

Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

Universität Liechtenstein

Graduate School

Studiengang: Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

Gutachter: Prof. Dr. Francesco A. Schurr

Bearbeitungszeitraum: 01.10.2015 bis 24.04.2016

Datum der Einreichung: 24.04.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Problemaufriss und Gang der Untersuchung	5
1.2 Zielsetzung und Themeneingrenzung	6
2. Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt	7
2.1 Einleitendes – Verwendung und Statistik	7
2.2 Rechtshistorische Entwicklung	8
2.3 Gesellschaftsrechtsreform 1980	9
2.4 Begriff und Rechtsgrundlagen in der geltenden Fassung.....	10
2.5 Verweisungen	11
2.6 Zwischenfazit	11
3. Gründerrechte	13
3.1 Einleitendes	13
3.2 Rechte des Gründers - Gründerrechte	14
3.3 Gründerpflichten	15
3.4 Rechtsnatur: Rein organschaftliche Rechte?.....	15
3.4.1 Meinungsstand in Lehre und Literatur	16
3.4.2 Meinungsstand in der Judikatur.....	19
3.4.3 Zwischenfazit und Würdigung	19
4. Anstaltsgründung durch einen Treuhänder	21
4.1 Mögliche Gründe für eine Anstaltsgründung durch einen Treuhänder.....	21
4.2 Qualifikationsmöglichkeiten für das Rechtsverhältnis zwischen formellem und wirtschaftlichem Anstaltsgründer	22
4.2.1 Treuhänderschaft (Trust) gem. Art. 897 ff. PGR	22
4.2.2 Vermutetes Treuhandverhältnis gem. Art. 898 PGR.....	25
4.2.3 Vollmacht – Auftrag – Stellvertretung gem. §§ 1002 ff. ABGB	25
4.2.4 Fiducia – Treuhand.....	26
4.2.4.1 Österreich	26
4.2.4.2 Abgrenzung zur Stellvertretung	28
4.2.5 Parallele Existenz Treuhänderschaft und fiduziarische Treuhand in Liechtenstein	28
4.3 Qualifikation des Rechtsverhältnisses zwischen wirtschaftlichem und formellem Anstaltsgründer	29
4.3.1 Meinungsstand in Literatur und Lehre	30
4.3.2 Meinungsstand in der Judikatur.....	30

4.3.3 Zusammenfassende Betrachtung	31
4.3.4 Parallelen zum Stiftungsrecht: Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR	32
4.3.4.1 Analoge Anwendung auf Anstalten?	34
4.3.4.2 Zwischenfazit - Würdigung	35
4.3.4.3 Rechtsposition des wirtschaftlichen Hintermanns gegenüber der Anstalt	36
4.3.4.4 Zession der Gründerrechte	36
4.4 Anwendbares Recht	38
4.5 Exkurs: Zivilrechtliche Verantwortung	38
5. Sonderprobleme bei mehreren Gründerrechtsinhabern	41
5.1 Mehrere Gründerrechtsinhaber – Gesamthandschaft?	41
5.2 Meinungsstand in der Literatur	41
5.3 Meinungsstand in der Judikatur	42
5.4 Zusammenfassende Betrachtung	43
6. Exkurs: Schiedsgerichtsbarkeit	44
7. Fazit und Ausblick	45
Literaturverzeichnis	47
Judikaturverzeichnis	51
Abkürzungsverzeichnis	52
Anhang 1	53
Eidesstattliche Erklärung	54

Abstract

Obwohl seit einigen Jahren ein kontinuierlicher Rückgang an Neugründungen von Anstalten verzeichnet werden kann, stellt diese – nach wie vor – eine der wichtigsten Rechtsformen in Liechtenstein dar. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Besonderheiten und Problemstellungen im Zusammenhang mit der liechtensteinischen privatrechtlichen Anstalt und legt dabei das Hauptaugenmerk auf die Gründerrechte.

Das liberale liechtensteinische Anstaltsrecht ermöglicht unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten. Dies bringt neben einem hohen Mass an Flexibilität auch Probleme mit sich. So bedarf es in den meisten Fällen einer Einzelfallbetrachtung, um eine richtige rechtliche Beurteilung vornehmen zu können. Insbesondere betreffend die Gründerrechte bestehen in diesem Zusammenhang Unsicherheiten. Unter anderem stellt sich die Frage, wie das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Hintermann, formellem Gründer sowie der Anstalt bei der Anstaltsgründung durch einen Treuhänder zu qualifizieren ist. Des Weiteren werden die Problembereiche behandelt, welche sich aufgrund einer Gründermehrheit ergeben. Die öffentlich-rechtliche und kirchliche Anstalt sowie Anstalten ohne Persönlichkeit sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Die Ausführungen dieser Arbeit zeigen, dass, je nach Ausgestaltung der Anstalt, eine unterschiedliche Qualifikation der Gründerrechte resultieren kann. Als ein Ergebnis der Ausführungen kann festgehalten werden, dass de lege lata der formelle Gründer als einziger Gründerrechtsinhaber i.S.d. Gesetzes anzusehen ist. Die Anzahl an Gründerrechtsinhabern ist grundsätzlich nicht beschränkt, jedoch ist aus praktischen Gründen zu empfehlen, diese Möglichkeit nicht allzu sehr auszuschöpfen. Bei mehreren Gründerrechtsinhabern ist nicht von einer Gesamthandschaft auszugehen, es kann aber eine gesamthänderische Bindung der Gründerrechtsinhaber statuarisch festgehalten werden.

1. Einleitung

Die privatrechtliche Anstalt behauptet sich schon seit langer Zeit als eine der wichtigsten Rechtsformen in Liechtenstein. In der weitreichenden Ausgestaltungsfreiheit der Anstalt zeigt sich der liberale Ansatz des Gesetzgebers des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)¹ besonders gut. Die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Anstalt haben jedoch auch zu Unsicherheiten geführt und Fragen betreffend die Rechtsnatur – insb. im Zusammenhang mit den Gründerrechten – aufgeworfen. Ein Teil dieser Fragen konnte mit der Gesellschaftsrechtsreform 1980 beantwortet werden; so bspw. die Möglichkeit einer Übertragung der Gründerrechte und die Existenz von Gründerrechten überhaupt.² Weitere Fragen blieben jedoch unbeantwortet und neue Fragen wurden erst mit der Reform aufgeworfen. In dieser Arbeit werden einige relevante Problemstellungen im Zusammenhang mit den Gründerrechten der Anstalt diskutiert.

1.1 Problemaufriss und Gang der Untersuchung

Betrachtet man die statistischen Zahlen zu den Rechtsformen in Liechtenstein, spielt die Anstalt – trotz einer klaren Abwärtstendenz – neben der nicht eingetragenen Stiftung, die wichtigste Rolle.³ Diese Wichtigkeit spiegelt sich jedoch in der Literatur nicht wider, so fristet die Anstalt in der Lehre und Literatur eher ein Schattendasein und wurde nur von wenigen Autoren grundlegend behandelt.⁴ In der Praxis lässt sich vernehmen, dass in Bezug auf die Anstalt eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit herrscht. Eine Schwierigkeit liegt sicherlich darin, dass bei der Auslegung, im Gegensatz zu den meisten anderen Rechtsformen des PGR, nicht auf ausländische Literatur und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann, weil es sich bei der Anstalt um eine liechtensteinische Eigenkreation handelt. Die Anstalt hält eine grosse Anzahl an Gestaltungsvarianten bereit, was die Komplexität erhöht und für die Rechtssicherheit nachteilig ist. So muss beispielsweise bei einer stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalt auch das Stiftungsrecht mitbedacht und berücksichtigt werden. Das heisst, dass, wer die Anstalt verstehen will, auch die anderen Rechtsformen des PGR kennen muss. Auch in aktuelleren Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte zeigt sich, dass es noch einiges an Arbeit bedarf,

¹ PGR LGBI 1926/4.

² Wie die weiteren Ausführungen zeigen werden, sind die Gründerrechte eine „Erfindung“ der Praxis, welche erst mit der Gesellschaftsrechtsreform 1980 Eingang ins PGR gefunden haben.

³ *Amt für Justiz*, Statistik <http://www.llv.li/#/1982/statistik> (Stand 7.4.2016).

⁴ In diesem Zusammenhang kann auf folgende Werke verwiesen werden: *Marok*, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt (1994); *Tamm*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt im Todesfall des Gründers unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-liechtensteinischen Rechtsbeziehungen (2003).

um Rechtssicherheit für die handelnden Akteure bieten zu können.⁵ Insbesondere im Zusammenhang mit den Gründerrechten gibt es noch grossen Klärungsbedarf. Eindeutige Antworten auf Fragen, wie beispielsweise, wer die Gründerrechte bei der fiduziarischen Anstaltsgründung innehat oder welche Rechtsfolgen der Todesfall eines Gründers bei einer Gründermehrheit auslöst, lassen sich in der bestehenden Literatur und Judikatur kaum finden. Somit ist sowohl seitens der Lehre als auch seitens der Praxis ein Interesse an weiterführender Literatur zur liechtensteinischen privatrechtlichen Anstalt vorhanden.

1.2 Zielsetzung und Themeneingrenzung

Die Literatur- und Judikaturrecherche, welche der Erstellung dieser Arbeit vorausgegangen ist, hat ergeben, dass insbesondere i.Z.m. den Gründerrechten der Anstalt grosse Rechtsunsicherheit und Klärungsbedarf besteht. So wurde in einer aktuellen – mittlerweile jedoch vom StGH aufgehobenen – Entscheidung ausgeführt, dass auch ohne gesonderte Abtretung, sämtliche Gründerrechte dem wirtschaftlichen Gründer zukommen.⁶ Dies hat dazu geführt, dass auch in der Literatur die Frage aufgeworfen wurde, ob die Dualität aus rechtlichem und wirtschaftlichem Gründer mittlerweile überholt ist.⁷ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine analoge Anwendung des Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR auf die Anstalt möglich und sachgerecht ist.⁸

Dieses Themengebiet wird in dieser Arbeit ebenso aufgenommen, wie der Problembereich, welcher bei einer Gründermehrheit eröffnet wird. So wurde weder in der Literatur noch in der Lehre abschliessend geklärt, ob die Gründerrechte bei mehreren Gründerrechtsinhabern in deren Gesamthand Eigentum stehen und welche Rechtsfolgen im Todesfall eines Gründers ausgelöst werden.⁹ Dies wirft auch für die Beratungspraxis und die liechtensteinischen Treuhänder Probleme und Fragestellungen auf, welche es zu erörtern gilt. Aufgrund der grossen praktischen Relevanz, wird sich diese Arbeit thematisch mit den oben beschriebenen Fragestellungen auseinandersetzen. Die öffentlich-rechtliche und kirchliche Anstalt sowie Anstalten ohne Persönlichkeit, welche in Liechtenstein gem. Art. 534 Abs. 2 bis 4 PGR ebenfalls vorgesehen sind, werden in dieser Arbeit nicht behandelt. Wird von der „Anstalt“ gesprochen, ist, mangels anderslautender Angaben, die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt gem. Art. 534 Abs. 1 PGR gemeint.

⁵ Zu der Frage, ob auch ohne gesonderte Abtretung sämtliche Gründerrechte dem wirtschaftlichen Gründer zukommen, vgl. OGH 01.04.2011, 09 CG.2008.332, LES 2011, 83. Auf diese Entscheidung wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch näher eingegangen.

⁶ OGH 08.02.2013, 09.2008.332, GE 2013, 154.

⁷ Vgl. *Fischer*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt nach Art 534, in *Schuhmacher/Zimmermann* (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Festschrift für Gert Delle Karth (2013) 185.

⁸ Vgl. zu der Thematik auch *Schauer/Motal*, Die Anstalt als Instrument für Vermögensschutz, in *Schurr* (Hrsg.), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz (2015) 266–300.

⁹ Vgl. *Marok*, Anstalt 49 f., OGH 01.10.2008, 05 CG.1999.109, LES 2009, 67.

2. Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt

2.1 Einleitendes – Verwendung und Statistik

Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt ist eine Gesellschaftsform mit eigener Rechtspersönlichkeit. Im Gegensatz zu einem Grossteil der anderen Rechtsformen des PGR, ist die Anstalt eine liechtensteinische „Eigenkreation“. Die Anstalt zeichnet sich insbesondere durch ihre grosse Flexibilität aus, welche eine Vielzahl an unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten bereithält. Ebendiese grosse Liberalität, welche sich insbesondere in der Ausgestaltung der Organisationsstruktur niederschlägt, birgt jedoch auch Unsicherheiten, auf welche in dieser Arbeit eingegangen wird.

Gem. Art. 543 PGR bildet der Gründerrechtsinhaber das oberste Organ der Anstalt, wobei auch gründerrechtslose Anstalten möglich sind. Ohne Gründerrechte obliegt dem Verwaltungsrat als einziges Organ die zweckentsprechende Verwendung des Kapitals, nach Massgabe der Statuten und zugunsten von bestimmten bzw. bestimmbaren Begünstigten.¹⁰

Insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen haben die Vorzüge der Anstalt erkannt, weshalb sich in diesem Bereich eine besonders grosse Anzahl an Anstalten finden lässt. Auch für die Nachfolgeplanung, Strukturierung von Vermögenswerten oder Unternehmen sowie als Holdinggesellschaft ist die Anstalt sehr gut geeignet. Die weitgehende Zweckoffenheit lässt die Verfolgung wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Ziele sowie den Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes zu. Das grosse Mass an Diskretion ohne Eintragung des Gründerrechtsinhabers¹¹, der Destinatäre und oder etwaiger Anteilshalter¹², stellt ebenfalls eine Besonderheit der Anstalt dar. Die Anstalt kann somit als Chamäleon des Gesellschaftsrechts bezeichnet werden, welches sich an die unterschiedlichsten Anforderungen der Praxis anpassen kann.

Nach der Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts im Jahr 2009 waren die Erwartungen in die Anstalt gross und ein „Anstalts-Boom“ wurde erwartet.¹³ Die zahlenmässige Entwicklung geht jedoch in eine andere Richtung. So zeigt der Rechenschaftsbericht der Regierung, dass den 148 Neueinträgen im Jahr 2015, insgesamt 1032 Löschungen gegenüberstanden.¹⁴ Die Gründe hierfür sind jedoch nicht ausschliesslich im Anstaltsrecht selbst zu suchen, sondern auch in einer generellen Löschungstendenz in Liechtenstein. Da auch bei den anderen Rechtsformen – mit einzelnen Ausnahmen, wie bspw. die GmbH – ein Abwärtstrend beobachtet werden kann, scheint es sich um ein generelles Phänomen zu handeln. Trotzdem ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Anstalt sich, zumindest

¹⁰ Vgl. *Prast*, Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland: Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem, schweizerischem und österreichischem Recht (1997) 77.

¹¹ Auf den Gründerrechtsinhaber wird im Verlauf dieser Arbeit noch näher eingegangen.

¹² Vgl. *Marxer*, Die personalistische Aktiengesellschaft im liechtensteinischen Recht – Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Vinkulierung und der Aktionärbindungsverträge, SSHW 2007, 98.

¹³ Vgl. *Wanger*, Die Liechtensteinische Anstalt (2010) 14.

¹⁴ S.h. hierzu die Tabelle in Anhang 1 dieser Arbeit.

zahlenmässig, nicht in die Richtung entwickelt hat, welche eigentlich erwartet und erhofft wurde. Die eingangs beschriebenen rechtlichen Unsicherheiten tragen nicht zu einer Verbesserung dieser Situation bei.

2.2 Rechtshistorische Entwicklung

Um die liechtensteinische Anstalt verstehen zu können, ist es unabdingbar, einen kurzen Blick in ihre Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte zu werfen. Die privatrechtliche Anstalt wurde bereits 1926 im 5. Titel – also bei den Stiftungen – des liechtensteinischen PGR gesetzlich normiert und fand mit nur 17 Artikeln¹⁵ das Auslangen. Ein klares Leitbild hatten die Gesetzesredaktoren wohl nicht vor Augen, was in einer gesetzlichen Grundlage mündete, welche verschiedenste Möglichkeiten zur Ausgestaltung offen liess.¹⁶ In den Materialien zum PGR¹⁷, lässt sich ein Hinweis auf eine mögliche Rezeptionsgrundlage finden. In diesen wird von einer neuen Rechtsform der juristischen Personen gesprochen, welche teilweise an Einrichtungen des Verwaltungsrechts und an das neue österreichische Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen sowie die Erscheinungen der Praxis angelehnt wurde. Im kurzen Bericht zum PGR¹⁸ wird von einem Mittelgebilde zwischen Körperschaften und Stiftungen (mit oder ohne Mitglieder) gesprochen.¹⁹

In der Praxis haben sich, aufgrund der Liberalität, unterschiedliche Formen der Anstalt herausgebildet. Durchgesetzt hat sich jedoch hauptsächlich die sog. verkehrstypische Anstalt, welche ein gesellschaftsrechtliches Gebilde ist, das i.d.R. von nur einer Person – dem Gründerrechtsinhaber – beherrscht wird. Die Gründerrechte, welche im Zentrum der Betrachtungen dieser Arbeit stehen, haben sich ebenfalls aus der Notwendigkeit in der Praxis entwickelt und wurden erst 1980 gesetzlich normiert.

In den 1970er und 1980er Jahren wurde die Anstalt oftmals als Immobilienholding sowie als Rechtsform für die Verfolgung kommerzieller Zwecke verwendet.²⁰ Zu dieser Zeit konnte jedoch bereits ein Boom von Stiftungserrichtungen festgestellt werden, weshalb die Anstalt immer weiter in den Hintergrund rückte. Problematisch war auch, dass insbesondere im internationalen Bereich kein Verständnis für die Anstalt vorhanden war. Die mangelnde Anerkennung und auch daraus resultierende Unsicherheiten bezüglich die steuerrechtliche Behandlung, waren und sind weitere Hürden, welche die Anstalt zu überwinden hat.

¹⁵ Art. 534–551 PGR.

¹⁶ Vgl. *Marok*, Anstalt 16.

¹⁷ *Beck*, Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht (1925) 33.

¹⁸ *Beck*, Kurzer Bericht 33.

¹⁹ Näheres zur dogmatischen Einordnung der Anstalt unter Pkt. 2.3.

²⁰ *Lungkofler*, Interview vom 26.02.2016.

2.3 Gesellschaftsrechtsreform 1980

Im Jahr 1980 wurde die Anstalt, im Zuge der Gesellschaftsrechtsreform, einer Revision unterzogen.²¹ Ein erklärtes Ziel der Reform war es, Missbräuche aufgrund der zu weit gehenden Liberalitäten zu verhindern.²² Insbesondere die Organisation der Anstalt sollte mit dieser Reform eine grundlegende Neugestaltung erfahren.²³ So wurde das Anstaltsrecht teilweise an die Entwicklungen in der Praxis angepasst. Vorbild für die Reform war die bereits erwähnte „verkehrstypische“ Anstalt.²⁴

Mit diesen Vorgaben vor Augen, wurden im Zuge der Gesellschaftsrechtsreform, auch die Gründerrechte behandelt und einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Diese waren in der ursprünglichen Fassung des PGR nicht vorgesehen²⁵, konnten aber aufgrund der weiten Verbreitung in der Praxis nicht unbeachtet bleiben, weshalb der Gesetzgeber sich dazu entschlossen hat, diese positivrechtlich zu normieren.²⁶ Mit der Reform wurde im Zusammenhang mit den Gründerrechten klargestellt, dass;

- ➔ der oder die Gründerrechtsinhaber – und nicht die Anstaltsversammlung – das oberste Organ der Anstalt bilden,
- ➔ die Gründerrechte einer oder mehreren Personen zustehen können,
- ➔ die Gründerrechte abgetreten, sonst übertragen oder vererbt werden können,
- ➔ die Gründerrechte nicht verpfändet oder sonst belastet werden können, da es sich um organ-schaftliche Rechte handelt.²⁷

Obwohl eindeutig festgehalten wurde, dass die Gründerrechte auch mehreren Personen zustehen können, hat der Gesetzgeber wohl eher die Einmann-Anstalt vor Augen gehabt, ansonsten hätte er sich näher mit den Fragen und Problemstellungen, welche bei mehrgliedrigen Organen auftauchen, beschäftigt. Auch Fragen bei stiftungsähnlicher Ausgestaltung – also bei der gründerrechtslosen Anstalt – wurden nur am Rande berücksichtigt. Dies hat in der weiteren Folge zu Unsicherheiten bezüglich die Rechtsnatur der Gründerrechte sowie die Rechtsfolgen bei Anstalten mit einer Mehrheit von Gründerrechtsinhabern geführt, welche bis heute noch nicht abschliessend geklärt werden konnten.

²¹ LGBl. 1980/39.

²² Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 5. Juli 1979, 408 ff.

²³ Vgl. Bösch, „Stifterrechte“ wie Gründerrechte bei der Anstalt übertrag- und vererbbar? Besprechung des Urteils des FL OGH vom 1.7.1996, 6 C 410/91-20, Jus & News 1997, 271.

²⁴ Vgl. Marok, Anstalt 17.

²⁵ Vgl. Marok, Anstalt 12.

²⁶ Siehe Art. 541 und 543 PGR a.F.

²⁷ BuA Nr. 7/1979 vom 12.6.1979. Auf die Qualifikation als (rein) organ-schaftliche Rechte wird zu einem späteren Zeitpunkt nochmals näher eingegangen.

2.4 Begriff und Rechtsgrundlagen in der geltenden Fassung

Nach der Legaldefinition des Art. 534 Abs. 1 PGR handelt es sich bei der Anstalt um ein

„rechtlich verselbständigtes und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes, ins Öffentlichkeitsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist und nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat oder eine andere Form der Verbandperson aufweist“.

Die Anstalt ist somit ein Rechtssubjekt, welches durch konstitutive Eintragung ins Handelsregister Rechtspersönlichkeit erlangt.²⁸ Das Mindestkapital beträgt CHF 30.000 und muss voll einbezahlt werden.

Die Anstalt kann sowohl wirtschaftliche als auch andere Zwecke verfolgen. Dem letzten Satz der Legaldefinition lässt sich entnehmen, dass die Anstalt gegenüber den anderen juristischen Personen des PGR subsidiär ist und somit eine Auffangfunktion einnimmt. *Marok*²⁹ spricht in diesem Zusammenhang von einer „Auffangfigur“, die überall dort einsetzbar ist, wo der Einsatz anderer Strukturen nicht möglich ist.

Wie bereits erwähnt, hat der historische Gesetzgeber die Anstalt systematisch bei den Stiftungen eingeordnet, was für eine „Wesensverwandtheit“ von Stiftung und Anstalt spricht. Es lässt sich jedoch festhalten, dass die Anstalt – je nach Ausgestaltung – nach wie vor unterschiedlichste Formen annehmen kann. Hat die Anstalt Mitglieder, so ist sie mehr körperschaftlich organisiert, weist sie keine auf, mehr stiftungsähnlich.³⁰

Auch eine Zerlegung des Anstaltskapitals in Anteile ist möglich, wobei das Kapital einer solchen Anstalt mindestens CHF 50.000 betragen muss. Wenn eine solche Zerlegung vorgenommen wird – was in der Praxis selten anzutreffen ist – nähert sich die Anstalt der Aktiengesellschaft an.³¹ Die Möglichkeit der unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten der Anstalt wurde nicht abgeschafft, obwohl den Gesetzesredaktoren der Reform 1980 die „verkehrstypische“³² Anstalt – Anstalt mit Gründerrechten und einem Gründerrechtsinhaber – als Vorbild gedient hat und somit grösstenteils diese Form der Ausgestaltung berücksichtigt wurde.

Gemäss den Materialien zum PGR³³ sind, je nach Ausgestaltung, die ergänzenden Regelungen der eingetragenen Genossenschaften oder der Stiftungen heranzuziehen. Das bedeutet, dass bei einer mit-

²⁸ Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 538 Abs. 2 PGR.

²⁹ Vgl. *Marok*, Anstalt 16.

³⁰ *Beck*, Kurzer Bericht 12.

³¹ Vgl. *Prast*, Anerkennung 77.

³² Vgl. *Marok*, Anstalt 161 ff.; *Meier*, Anstalt 70 ff.

³³ *Beck*, Kurzer Bericht 35.

gliedschaftlich strukturierten Anstalt ergänzend die Regelungen der eingetragenen Genossenschaften, ansonsten die des Stiftungsrechts herangezogen werden müssen. Auf die Verweisungen wird im nun folgenden Abschnitt näher eingegangen.

2.5 Verweisungen

Das Anstaltsrecht wirkt mit lediglich 17 Artikeln recht überschaubar. Die gesamte Komplexität ergibt sich jedoch bei näherer Betrachtung der Verweisungsnormen, für welche das PGR „berühmt und berüchtigt“ ist. Diese machen dem Rechtsanwender das Leben nicht unbedingt leichter und erhöhen die Komplexität massiv, während die Verständlichkeit leidet.

Gemäss der Verweisungsnorm des Art. 551 Abs. 1 PGR sind ergänzend zu den Bestimmungen über die Anstalt, die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen sowie die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit³⁴ heranzuziehen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften vorhanden sind und auch sonst keine oder keine hinreichende Regelung im Abschnitt über die Anstalten enthalten ist. Art. 551 Abs. 2 PGR verweist bei Anstalten, welche ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen oder bei Familienanstalten ohne Mitglieder, auf das Stiftungsrecht. Dieser Verweis betrifft die Aufsicht, Umwandlung und Aufhebung bei gemeinnützigen Anstalten, wenn keine gesetzlichen oder statuarischen Abweichungen vorgesehen sind.

Ist die Anstalt mit einem veränderlichen Anstaltsfonds, wie bei der Aktiengesellschaft, ausgestattet, wird auf die Art. 363-366 PGR verwiesen. Diese Artikel beinhalten Regelungen über die Kapitalherabsetzung und die Haftung in diesem Zusammenhang sowie die Umwandlung. Wenn Anstaltsanteile als Wertpapiere zu behandeln sind – was nur geschieht, wenn die Statuten dies vorsehen, was in der Praxis kaum vorkommt – sind die Vorschriften über die Namenaktien heranzuziehen, falls die Statuten keine weiter einschränkenden Vorschriften betreffend Übertragbarkeit aufstellen.³⁵ Des Weiteren ist über die Anstaltsanteile ein Anteilbuch zu führen, für welches auf die Vorschriften über das Anteilbuch bei der GmbH³⁶ verwiesen wird.

Im Zusammenhang mit dem obersten Organ der Anstalt, wird in Art. 543 Abs. 2 PGR auf die allgemeinen Bestimmungen für das oberste Organ verwiesen. Dieser Verweis wird unter Pkt. 3.1 näher erläutert.

2.6 Zwischenfazit

Nach den Ausführungen über die Rechtsnatur und die Rechtsgrundlagen, lässt sich festhalten, dass eine umfassende Kenntnis des gesamten PGR erforderlich ist, um die liechtensteinische Anstalt und deren vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten sowie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, verstehen zu können. Es verwundert bei näherer Betrachtung nicht, dass noch etliche Fragen im Zusam-

³⁴ Art. 932a §§ 1 ff. PGR = Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG); LGBl. 1928/6.

³⁵ Art. 540 Abs. 4 und 5 PGR.

³⁶ Siehe hierzu Art. 402 PGR.

menhang mit der liechtensteinischen privatrechtlichen Anstalt unbeantwortet bzw. unbefriedigend beantwortet geblieben sind. Als problematisch erweist sich, dass die von der Praxis entwickelten Gründerrechte rechtlich normiert wurden, ohne die Details und die Rechtsfolgen dieser Regelung festzulegen und der Praxis einen diesbezüglichen Leitfaden an die Hand zu geben. Auf einige der offenen Fragen wird im folgenden Abschnitt dieser Arbeit eingegangen.

3. Gründerrechte

3.1 Einleitendes

Eingangs ist im Zusammenhang mit der Organisationsverfassung zu erwähnen, dass einzig der Verwaltungsrat (Anstaltsverwaltung) als zwingendes Organ der Anstalt vorgesehen ist.³⁷ Als Mitglieder des Verwaltungsrats kommen auch der oder die Inhaber der Gründerrechte sowie die Begünstigten der Anstalt in Frage. Als weiteres mögliches Organ, ist die Revisionsstelle zu erwähnen. Im Umfang dieser Arbeit werden der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nicht näher beleuchtet und auf die bestehende Literatur verwiesen.³⁸ Auch eine genaue Betrachtung der Stellung der Anstaltsdestinatäre kann im Umfang dieser Arbeit nicht erfolgen.

Bevor auf die Besonderheiten und Details im Zusammenhang mit der Inhaberschaft der Gründerrechte eingegangen werden kann, gilt es zu klären, welche Stellung der Gründerrechtsinhaber innerhalb der Anstalt einnimmt und welche Rechte und Pflichten ihm aus dieser Position erwachsen.

Die Gründerrechte können gem. Art. 541 PGR einer oder mehreren Personen zustehen, abgetreten oder sonst übertragen und vererbt, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden. Die Gründerrechte erfließen eo ipso aus dem Gründungsakt³⁹ und fallen, von Gesetzes wegen dem Gründer zu. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist anzunehmen, wenn die Statuten etwas anderes bestimmen. Diese könnten also vorsehen, dass die Gründerrechte nicht dem Gründer, sondern einem Dritten zufallen.

Das PGR beschreibt den (oder die) Inhaber der Gründerrechte in Art. 543 als oberstes Organ der Anstalt, wobei im 2. Satz leg. cit. festgehalten wird, dass die Statuten auch den eingangs erwähnten Verwaltungsrat der Anstalt mit den Befugnissen des obersten Organes betrauen können. Gem. Art. 543 Abs. 4 PGR können die Gründerrechte auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Es kann somit festgehalten werden, dass die Gründerrechte als „Gesamtheit der dem Gründer einer Anstalt zustehenden Befugnisse“⁴⁰ bezeichnet werden können. Gemäss *Marok*⁴¹ ermöglichen die Gründerrechte das Beherrschen der Anstalt, wenngleich auch anzumerken ist, dass diese erst durch nähere Bestimmungen in den Statuten und etwaigen Beistatuten konkret ausgestaltet werden. Die Rechte können über weite Strecken mit denjenigen der Aktionäre einer Aktiengesellschaft verglichen werden, weshalb von einer Summe von Rechten und Pflichten gesprochen werden kann, welche sich aus der Rechtsposition als Gründerrechtsinhaber ergeben.⁴²

³⁷ Vgl. *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2009) 76.

³⁸ Hierzu bspw. *Marxer & Partner*, Wirtschaftsrecht 76 ff.; *Marok*, Anstalt 10; *Bauer*, Trust und Anstalt als Rechtsformen liechtensteinischen Rechts (1995) 47 ff.

³⁹ OGH 16.12.1991, 2 C 88/89-31, LES 1993, 12.

⁴⁰ OGH 09.09.1981, 2 C 252/79-46, LES 1982, 139.

⁴¹ Vgl. *Marok*, Anstalt 18.

⁴² Vgl. *Marok*, Anstalt 84 ff.

3.2 Rechte des Gründers - Gründerrechte

Gem. Art. 543 Abs. 2 PGR kommen dem obersten Organ, mangels anderer Bestimmungen im Gesetz oder den Statuten, jene Befugnisse zu, welche in den allgemeinen Bestimmungen für das oberste Organ vorgesehen sind.⁴³ Mit allgemeinen Bestimmungen sind in diesem Zusammenhang die Art. 166 ff. PGR gemeint, welche die Organisation der Verbandspersonen und in einem ersten Punkt das oberste Organ und dessen Rechte und Pflichten regelt. In diesem Zusammenhang kommen, nach einer weiteren Verweisung betreffend die Befugnisse des obersten Organs in Art. 170 Abs. 1 PGR, die Vorschriften über die eingetragene Genossenschaft zur Anwendung. Die Bestimmungen über diese Befugnisse finden sich in Art. 471 PGR. Der Gründer hat somit von Gesetzes wegen insbesondere das Recht,

- ➔ die Statuten zu ändern,
- ➔ Beistatuten zu erlassen,
- ➔ Begünstigte/Destinatäre zu benennen,
- ➔ die Verwaltung und erforderlichenfalls die Revisionsstelle zu bestimmen und diese zu entlasten,
- ➔ die Grundsätze der Geschäftsführung und allgemeine Betriebsreglemente festzulegen und zu genehmigen,
- ➔ Beschlüsse über die Verwendung des Jahresergebnisses zu fassen,
- ➔ die Abberufung des Verwaltungsrats zu beschliessen,
- ➔ den Beschluss über die Beendigung der Anstalt zu fassen.

Des Weiteren beinhaltet der Art. 545 Abs. 1^{bis} PGR die Legalvermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist, wenn keine Dritten als Begünstigte eingesetzt sind. Dies deutet darauf hin, dass die Anstalt jedenfalls Begünstigte aufweisen muss. Auf diese Bestimmung wird in der weiteren Folge dieser Ausführungen nochmals zurückzukommen sein.

Wie sich dieser Auflistung bereits entnehmen lässt, sind die Rechte des Gründerrechtsinhabers auf den ersten Blick sehr umfassend ausgestaltet. Der Gründerrechtsinhaber kann die Anstalt somit weitestgehend beherrschen. Diese Bestimmungen sind jedoch dispositiv und somit nur anzuwenden, wenn die Statuten nicht etwas Abweichendes vorsehen. Das bedeutet, dass der Gründerrechtsinhaber beim Festlegen des Inhalts der Statuten selbst entscheiden kann, welche Rechte er sich vorbehalten möchte.⁴⁴

Es sind Konstellationen vorstellbar, bei welchen es gerade nicht gewünscht ist, dass der Gründerrechtsinhaber die Anstalt beherrschen kann. Für diese Fälle sind auch anderweitige Regelungen möglich. So ist es beispielsweise denkbar, dass die Gründerrechte statuarisch auf ein Minimum an Rechten

⁴³ Vgl. *Marxer & Partner*, Wirtschaftsrecht 76.

⁴⁴ Vgl. *Marok*, Die Anstalt nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht, Beiträge Liechtenstein-Institut (1996) 9, 9.

– wie bspw. Veto- oder Zustimmungsrechte für ganz bestimmte Geschäfte – reduziert und die restlichen Aufgaben des obersten Organs an den Verwaltungsrat übertragen werden. Das bedeutet, dass dem Gründerrechtsinhaber der Anstalt, je nach Ausgestaltung der Statuten, unterschiedliche Rechte und Pflichten zukommen können und es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um die konkreten Rechte, Pflichten und Rechtsfolgen beurteilen zu können. Die Statuten bilden den Grundpfeiler der Gründerrechte, weshalb von der Verwendung von „Standardstatuten“ dringend abzuraten ist.

3.3 Gründerpflichten

Im Zusammenhang mit den Gründerrechten stellt sich die Frage, ob dem Gründer neben Rechten auch Pflichten zukommen. Gem. *Meier*⁴⁵ stellt die Liberierungspflicht⁴⁶ die einzige gesetzlich vorgeschriebene Gründerpflicht dar. *Marok*⁴⁷ geht darüber hinaus von einer Treuepflicht des Gründerrechtsinhabers gegenüber der Anstalt aus, welche sich insbesondere im Verbot der missbräuchlichen Ausübung des Stimmrechtes niederschlägt, was jedoch lediglich bei mehreren Gründerrechtsinhabern von Bedeutung sein kann. Unter Umständen besteht auch eine beschränkte Haftung oder Nachschusspflicht, gleich wie bei eingetragenen Genossenschaften, was sich aus Art. 548 Abs. 2 PGR ergibt.

3.4 Rechtsnatur: Rein organschaftliche Rechte?

Bei Körperschaften erfolgt regelmässig eine Einteilung in vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Rechte und Pflichten. Dies trifft gem. *Marok*⁴⁸ auf personalistische Genossenschaften sowie auf kapitalistisch strukturierte Aktiengesellschaften zu. Den Materialien zum PGR⁴⁹ lässt sich entnehmen, dass es sich bei den Gründerrechten um „*organschaftliche Rechte sui generis, [...] aber in keinem Falle um obligatorische oder dingliche Rechte im Sinne von Vermögensrechten*“ handelt. Daraus folgt, dass die Gründerrechte nicht verpfändet oder sonstwie belastet (bspw. Nutzniessung i.S.d. Art. 216 ff. SR)⁵⁰ werden können. Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich zur Rechtsnatur der Gründerrechte geäußert und diesen einen vermögenswerten Charakter abgesprochen.⁵¹

⁴⁵ Vgl. *Meier*, Die Liechtensteinische Privatrechtliche Anstalt (1970) 97.

⁴⁶ Art. 548 Abs. 2 PGR.

⁴⁷ Vgl. *Marok*, Anstalt I 15.

⁴⁸ Vgl. *Marok*, Anstalt 78.

⁴⁹ BuA Nr. 7/1979 vom 12.6.1979.

⁵⁰ Vgl. *Schauer*, Liechtensteinisches Stiftungs- und Anstaltsrecht, Handout LL.M. 2015/2016, Teil II Stiftung (2. Teil) Anstalt, 2014, 43.

⁵¹ BuA der Fürstlichen Regierung vom 12.6.1979, 7 zit. in *Bösch*, Stifterrechte 271; Bericht über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts vom 3.4.1979, 7.

3.4.1 Meinungsstand in Lehre und Literatur

Mit überzeugenden Argumenten haben mehrere Autoren⁵² Zweifel daran geäußert, dass es sich bei den Gründerrechten um rein organschaftliche Rechte handelt. Es wird argumentiert, dass die Gründerrechte typischerweise auch mittelbar einen vermögensrechtlichen Inhalt haben, da der Gründer i.d.R. derart weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Anstalt hat, dass er, falls die Statuten nichts abweichendes bestimmen,

- ➔ die Anstalt vermögensrechtlich beherrschen kann,
- ➔ sich selbst durch Statutenänderung zum Begünstigten einsetzen kann sowie
- ➔ grundsätzlich durch Statutenänderung die Destinatäre der Anstalt bestimmen kann.

Des Weiteren besteht die Vermutung, dass der Gründerrechtsinhaber im Zweifel und solange nicht Dritte als Begünstigte (Bedachte, Genussberechtigte) eingesetzt worden sind, selbst Begünstigter ist.⁵³ Aus dieser Bestimmung lässt sich jedoch kein vermögenswerter Charakter der Gründerrechte begründen, da der Gründerrechtsinhaber die Vermögenswerte nicht aufgrund seiner Stellung als Gründerrechtsinhaber, sondern aufgrund der nunmehrigen Stellung als Begünstigter erhält.⁵⁴

*Meier*⁵⁵ bezeichnet die Gründerrechte als „Summe der dem Gründer durch die Statuten verliehenen subjektiven Rechte“. Des Weiteren erwähnt er, dass die Gründerstellung auch unverzichtbare Berechtigungen vermittelt. Da es sich jedoch lediglich um Fragen der inneren Organisation der Anstalt handle, seien auch keine Gläubigerinteressen direkt gefährdet. Daraus lässt sich entnehmen, dass der Autor noch von einer rein organschaftlichen Qualifikation der Gründerrechte ausgegangen ist.

*Marok*⁵⁶ qualifiziert die Gründerrechte als mittelbare Vermögensrechte, obwohl es aufgrund der weitreichenden Flexibilität in der Ausgestaltung auch denkbar sei, dass Anstalten mit rein organschaftlichen Gründerrechten gegründet werden, diese wohl aber in der Praxis eine kaum existente Rolle spielen. Sie führt aus, dass der Gründerrechtsinhaber, mittels seinen organschaftlichen Rechten, über das anstaltliche Vermögen verfügen und darüber bestimmen könne, wem die Vermögenswerte der Anstalt und der wirtschaftliche Erfolg zufallen sollen.⁵⁷ *Marok*⁵⁸ führt weiter aus, dass auch bei einem gemeinnützigen Verein, die Mitglieder über die Destinatäre des wirtschaftlichen Erfolgs des Vereins bestimmen, ohne den Rechten der Vereinsmitglieder damit einen vermögenswerten Charakter zu verleihen. Der Unterschied zu den Gründerrechten liege jedoch in der wirtschaftlichen Zwecksetzung der ver-

⁵² Allen voran *Marok*, Anstalt 144; *Bösch*, Stifterrechte 271.

⁵³ S.h. Art. 545 Abs. 2 PGR.

⁵⁴ So auch *Marok*, Anstalt I 14.

⁵⁵ Vgl. *Meier*, Anstalt 101.

⁵⁶ Vgl. *Marok*, Anstalt 144.

⁵⁷ Vgl. *Marok*, Anstalt 84 ff.

⁵⁸ Vgl. *Marok*, Anstalt I 14f.

kehrstypischen Anstalt. Diese vermittele dem Gründerrechtsinhaber, mit dem Recht der Bestellung der Begünstigten, wirtschaftliche Qualität. *Marok*⁵⁹ geht bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise vom vermögenswerten Charakter der Gründerrechte aus, wobei sie jedoch auch hervorhebt, dass bei Anstalten, welche an den Verein angenähert werden und rein ideelle Ziele verfolgen, die Gründerrechte tatsächlich rein organschaftlicher Natur sind, dies jedoch in der Praxis bedeutungslos sei. Auch aus der Tatsache, dass Gründerrechte abgetreten werden können, schliesst *Marok*⁶⁰ auf einen vermögenswerten Inhalt der Gründerrechte, da rein organschaftliche Rechte als „wirtschaftliches Nichts“ nicht mittels Zession übertragen werden können.⁶¹ Des Weiteren ist auch die Übertragung im Wege des Erbgangs nur vorstellbar, wenn mit den Gründerrechten Vermögenswerte verbunden sind, da lediglich wirtschaftliche Werte vererbt werden können.⁶²

Betreffend die Vererbbarkeit der Gründerrechte geht *Zindel*⁶³ davon aus, dass dies auch bei Verneinung der vermögensrechtlichen Natur möglich sei. Er führt in diesem Zusammenhang aus, dass den Erben im Todesfall des Gründers die Gründerrechte zukommen, welche jedoch nicht die Begünstigtenrechte, bzw. das Begünstigtenbestellungsrecht enthalten. Dies jedoch ohne nähere Begründung.

*Tamm*⁶⁴ betont, dass zwischen Gründerrechten und Begünstigtenrechten differenziert⁶⁵ werden müsse. Diese Differenzierung ergebe sich insb. aus dem Umkehrschluss der Begünstigungsvermutung des Art. 545 Abs 1^{bis}, welcher eindeutig auf eine Trennung zwischen der Position des Gründerrechtsinhabers und der Position der Begünstigten hinweise.⁶⁶ Die Rechte und Pflichten des Gründerrechtsinhabers sowie der Begünstigten ergeben sich vorrangig aus den Statuten und Beistatuten, wobei die Gründerrechte gem. *Tamm* insb. Verwaltungsrechte, Statutenänderungskompetenz und Begünstigtenbestellungskompetenz beinhalten. Des Weiteren weist *Tamm*⁶⁷ darauf hin, dass die Inhaberschaft der Gründerrechte in Art. 543 PGR an die Stellung des obersten Organs geknüpft ist, während die vermögenswerten Rechte den Begünstigten zukommen. Diese wurden in Art. 545 PGR klar von den organschaftlichen Rechten des Gründerrechtsinhabers getrennt. *Tamm*⁶⁸ lehnt insb. die Schlussfolgerung ab, dass

⁵⁹ Vgl. *Marok*, Anstalt I 14f.

⁶⁰ Vgl. *Marok*, Anstalt I 19ff.

⁶¹ Näheres zur Übertragung der Gründerrechte mittels Zession unter 4.3.4.4.

⁶² Vgl. *Marok*, Anstalt I 20.

⁶³ Vgl. *Zindel*, Problemanalyse im Zusammenhang mit der Benachteiligung von Erbinteressen durch Gründung eines liechtensteinischen Vermögensträgers (1982) 114.

⁶⁴ *Tamm*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt im Todesfall des Gründers unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-liechtensteinischen Rechtsbeziehungen (2003) 134 ff.

⁶⁵ In weiterer Folge spricht die Autorin von einer Spaltung der organisatorischen Macht und des wirtschaftlichen Vorteils innerhalb der Anstalt; *Tamm*, Anstalt 142.

⁶⁶ Vgl. *Tamm*, Anstalt 114.

⁶⁷ Vgl. *Tamm*, Anstalt 134 ff.

⁶⁸ Vgl. *Tamm*, Anstalt 134 ff.

bei Personalunion des Gründerrechtsinhabers und einer Begünstigtenstellung, die Begünstigtenrechte in den Gründerrechten aufgehen und daraus ein vermögenswerter Charakter der Gründerrechte abgeleitet wird. *Tamm*⁶⁹ führt weiter aus, dass die grundsätzliche Vererbbarkeit nicht gesondert gesetzlich⁷⁰ geregelt hätte werden müssen, wenn den Gründerrechten auch ein vermögenswerter Charakter zukommen sollte. Auch die Legalvermutung zugunsten des Gründerrechtsinhabers erlange ihren Sinn nur dann, wenn ohne diese dem Gründer keine Begünstigtenstellung zustehen würde.⁷¹ *Tamm*⁷² kommt somit zum Schluss, dass die Gründerrechte als rein organschaftliche Verwaltungsrechte anzusehen sind.

Gem. *Marxer & Partner*⁷³ schliessen die Gründerrechte eine beschränkte Verfügungsmöglichkeit über Vermögenswerte ein, weshalb sie somit als organschaftliche Rechte im weiteren Sinn zu qualifizieren sind. Des Weiteren können Gründerrechte durch die Gläubiger des Inhabers der Gründerrechte exekutiv verwertet werden, sind also Gegenstand der Vollstreckung und des Konkurses.

*Fischer*⁷⁴ geht von einem überwiegend organschaftlichen Charakter der Gründerrechte aus. Aus seinen Ausführungen lässt sich schliessen, dass er zumindest einen mittelbar vermögensrechtlichen Charakter der Gründerrechte nicht ausschliesst.

*Unkrüer*⁷⁵ stellt die – aus deutscher Sicht sicherlich berechtigte – Frage, ob die Gründerrechte überhaupt in vermögensrechtliche und organisatorische Rechte aufgespalten werden können. Aufgrund des Abspaltungsverbots, wie es bspw. im deutschen Gesellschaftsrecht vorgesehen ist, wäre dies nicht möglich. Das Abspaltungsverbot ergibt sich aus § 717 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und wird in Deutschland als allgemeiner Rechtsgrundsatz betrachtet⁷⁶. Gemäss diesen Bestimmungen kann das Stimmrecht eines Gesellschafters nicht ohne den dazugehörigen Gesellschaftsanteil übertragen werden. Die Vermögens- und Verwaltungsrechte werden als Bestandteile eines einheitlichen Mitgliedschaftsrechts angesehen und können somit auch nicht isoliert übertragen werden. Eine Trennung zwischen organschaftlichen- und vermögensrechtlichen Handlungen erscheine in der Praxis als beinahe unmöglich.

*Tamm*⁷⁷ führt hierzu aus, dass das liechtensteinische Gesellschaftsrecht, entgegen dem deutschen Recht, die Spaltung von organschaftlichen und vermögenswerten Rechten zulässt. Dies zeigt sich darin, dass

⁶⁹ Vgl. *Tamm*, Anstalt 136.

⁷⁰ Art. 541 PGR.

⁷¹ Vgl. *Tamm*, Anstalt 136.

⁷² Vgl. *Tamm*, Anstalt 137.

⁷³ Vgl. *Marxer & Partner*, Wirtschaftsrecht 75.

⁷⁴ *Fischer* in *Schuhmacher/Zimmermann* 176.

⁷⁵ *Unkrüer*, Die privatrechtliche Anstalt in Liechtenstein im Spannungsfeld zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht, RIW 1998, 205.

⁷⁶ OLG Stuttgart 19.3.2010, 8 W 112/10, npoR, 2010, 3, 82.

⁷⁷ *Tamm*, Anstalt 140 ff.

die Gründerstellung als organisatorische Macht von der Begünstigtenposition als Bezugsrecht des wirtschaftlichen Vorteils zu trennen ist, was sich insbesondere in der Legalvermutung des Art. 545 Abs. 1^{bis} widerspiegelt.

3.4.2 Meinungsstand in der Judikatur

In seiner Entscheidung vom 1.10.2008⁷⁸ hat der OGH festgehalten, dass die Gründerrechte einer Anstalt auch eine vermögensrechtliche Komponente enthalten. Begründet hat er die Entscheidung damit, dass der Gründer die Anstalt jederzeit auch vermögensrechtlich beherrschen kann, sich als Begünstigten einsetzen und vorgenommene Begünstigungsbestellungen widerrufen kann. Durch die Bestellung von Begünstigten, gehe diese Vermögenskomponente der Gründerrechte nicht verloren.

Der OGH hält des Weiteren die sicherungsweise Abtretung von Gründerrechten für zulässig, obwohl diese im Art. 541 PGR nicht erwähnt wird.⁷⁹ Der OGH begründet dies damit, dass es sich bei der sicherungsweisen Abtretung, im Gegensatz zum Pfandrecht, um ein Vollrecht handelt und somit keine Probleme in Bezug auf die Rechtsunsicherheiten bei der Ausübung der Organkompetenzen auftreten.

In der OGH-Entscheidung vom 5.3.2009⁸⁰ hält der Senat erneut fest, dass die Gründerrechte einer liechtensteinischen Anstalt auch eine vermögensrechtliche Komponente beinhalten. Auch die Benennung von Begünstigten vermöge daran nichts zu ändern, da dem Gründer weitreichende Einflussmöglichkeiten zukommen. Er könne die Anstalt jederzeit auch vermögensrechtlich beherrschen, sich nach Belieben durch Statutenänderung selbst zum Begünstigten einsetzen sowie vorgenommene Begünstigtenbestellungen jederzeit widerrufen. Der OGH bekräftigt somit seine Judikaturlinie, welche er seit der Entscheidung aus dem Jahr 2000⁸¹ eingeschlagen hat. Darüber hinaus hält der OGH fest, dass der vermögenswerte Charakter der Gründerrechte nicht einmal dann verloren gehen würde, wenn die Destinatäre bereits in den Statuten der Anstalt bestellt wurden.

3.4.3 Zwischenfazit und Würdigung

Die Frage nach der grundsätzlichen Möglichkeit, der Trennung zwischen rein organschaftlichen und vermögenswerten Rechten, ist eine legitime. Auch das Schweizerische Recht kennt das Abspaltungsverbot, welches besagt, dass das Stimmrecht als Mitverwaltungsrecht unübertragbar ist, der Gesellschafter sich jedoch vertreten lassen kann.⁸² Das liechtensteinische Anstaltsrecht kennt jedoch eine Trennung von vermögenswerten und organschaftlichen Rechten sowie die Abspaltung einzelner Rechte. Gem. 536 Abs. 2 Z. 4 PGR enthalten die Statuten die Bestimmungen über die Befugnisse des

⁷⁸ OGH 01.10.2008, 05 CG.1999.109, LES 2009, 67.

⁷⁹ OGH 25.5.1992, 3 C 144/87-58, LES 1992, 144; so auch *Marok*, Anstalt 139 ff.

⁸⁰ OGH 05.03.2009, 5 CG.2003.163, LES 2009, 79.

⁸¹ OGH 5.12.2000, 2 C 209/96-145, LES 2001, 81

⁸² Vgl. *Jung*, Personengesellschaften und Aktienrecht, Art. 530-771 OR, in *Roberto/Trüeb* (Hrsg.), *CHK – Handkommentar zum Schweizer Privatrecht*² (2012) 31 f.

obersten Organs. Hieraus lässt sich schliessen, dass der Gründer sich auch nur einzelne Rechte vorbehalten kann und somit eine Abspaltung dieser einzelnen Rechte möglich sein muss.

Es erscheint zumindest fraglich, ob in jedem Fall davon auszugehen ist, dass den Gründerrechten eine vermögensrechtliche Komponente inhärent ist. Aus der gesetzlichen Vermutung, dass der Gründerrechtsinhaber im Zweifel als Begünstigter anzusehen ist, lässt sich dies jedenfalls nicht ableiten. Die vermögenswerten Rechte, die sich aus der gleichzeitigen Stellung als Begünstigter ergeben, erfließen aus der Stellung als Begünstigter und sind unabhängig von den Rechten aus der Stellung als Gründerrechtsinhaber zu betrachten. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das liechtensteinische Gesellschaftsrecht die Spaltung dieser Rechte und Positionen ausdrücklich zulässt.

Des Weiteren ist es möglich, die Rechte des Gründerrechtsinhabers in den Statuten auf ein Minimum zu reduzieren (z.B. auf einzelne Veto- oder Zustimmungsrechte) und die Anstalt somit an eine stiftungsartige Ausgestaltung anzunähern. In einem derartigen Fall hängen mit der Stellung als Gründerrechtsinhaber keine vermögenswerten Rechte zusammen. Daraus ergibt sich, dass bei der Anstalt, welche kein klares Leitbild hat und unterschiedlichste Ausgestaltungsformen und auch Varianten ermöglicht, jedenfalls eine Einzelfallbetrachtung erfolgen muss. Dies ist der Rechtssicherheit zwar abträglich, deckt sich aber mit der gesetzgeberischen Wertung des Vorrangs der Privatautonomie in Liechtenstein.

Aus den vorangegangenen Ausführungen lässt sich ableiten, dass bei verkehrstypischer Ausgestaltung, ohne besondere Bestimmungen in den Statuten und ohne „Beschneidung“ der gesetzlich vorgesehenen Gründerrechte, davon auszugehen ist, dass den Gründerrechten auch ein vermögenswerter Charakter zukommt.

Es kann somit festgehalten werden, dass, je nach Ausgestaltung der Statuten und damit auch der Gründerrechte, eine unterschiedliche Qualifikation der Gründerrechte resultieren kann. Da die Rsp. in diesem Zusammenhang jedoch mittlerweile eindeutig in Richtung Gründerrechte als vermögenswerte Rechte tendiert, sollte man sich bei der Ausgestaltung der Statuten nicht darauf verlassen, dass eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wird, sondern eine unmissverständliche Regelung betreffend die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Gründerrechtsinhabers in den Statuten vornehmen.

4. Anstaltsgründung durch einen Treuhänder

Eine liechtensteinische Anstalt kann gem. Art. 535 Abs. 1 PGR von einer Einzelperson, einer Firma, einem Gemeinwesen oder von Gemeindeverbänden sowie einer sonst nicht im Handelsregister eingetragenen Verbandsperson gegründet und betrieben werden. Zur Gründung ist gem. Abs. 3 leg. cit. lediglich eine Person als Gründer erforderlich. In Liechtenstein werden Anstalten regelmässig durch liechtensteinische Treuhänder, Rechtsanwälte oder Treuhandgesellschaften gegründet.⁸³ Bei einer derartigen Gründung tritt der Treuhänder im eigenen Namen und auf Auftrag des wirtschaftlichen Gründers auf, während der wirtschaftliche Anstaltsgründer nach aussen nicht in Erscheinung tritt. Diese Form der Gründung ist nicht explizit im Gesetz normiert und schwebte den Gesetzesredaktoren des PGR wohl auch nicht als Regelfall vor. Vielmehr hat sich die Gründung durch einen Treuhänder aus den Erfordernissen der Praxis herausgebildet⁸⁴ und ist auch bei anderen Gesellschaftsformen sowie auch bei Stiftungen regelmässig anzutreffen.

Die nun folgenden Ausführungen sollen zuerst einen Überblick über die gesetzlichen Möglichkeiten der Gründung einer Verbandsperson durch einen Treuhänder und die Qualifikation des Rechtsverhältnisses zwischen Treuhänder und wirtschaftlichem Hintermann geben. Anschliessend wird auf die Gründe einer Anstaltsgründung durch Zwischenschaltung eines Treuhänders eingegangen sowie der Ablauf in der Praxis skizziert. Nach diesen Ausführungen erfolgt eine Betrachtung der Rechtsfolgen, der Qualifikation sowie der Wirkungen im Zusammenhang mit den Gründerrechten.

4.1 Mögliche Gründe für eine Anstaltsgründung durch einen Treuhänder

Gemäss *Tamm*⁸⁵ liegen die Gründe für diese Vorgangsweise hauptsächlich darin, dass die Anonymität des wirtschaftlichen Hintermanns gewahrt werden kann. Diese Anonymität ist jedoch nicht zu verwechseln mit der Verschleierung von Vermögenswerten und der widerrechtlichen Erlangung steuerrechtlicher Vorteile. Dass Vermögenswerte rechtmässig versteuert werden, ist nicht nur im volkswirtschaftlichen Sinne, sondern auch im Zusammenhang mit der Reputation einer Jurisdiktion erforderlich – umso mehr sind in diesem Zusammenhang die Akteure in der Praxis gefordert, sicherzustellen, dass es sich bei den eingebrachten Vermögenswerten um ordnungsgemäss versteuertes Kapital handelt (Stichwort: Know Your Customer). Diesbzgl. ist auf die strengen Sorgfaltspflichten des liechtensteinischen Rechts zu verweisen.⁸⁶ Die oben beschriebene Diskretion hingegen, ist trotz Transparenzstreben

⁸³ Vgl. *Schauer/Motal* in *Schurr* 274, *Tamm*, Anstalt 34. In der Folge wird in diesem Zusammenhang lediglich von der Gründung durch Treuhänder gesprochen, da dies in der Praxis der meist anzutreffende Fall ist.

⁸⁴ Eine ähnliche Entwicklung lässt sich bei der Errichtung liechtensteinischer Stiftungen beobachten.

⁸⁵ Vgl. *Tamm*, Anstalt 34.

⁸⁶ SPG LGBI 2009/47.

der Staaten und Institutionen ein Recht, um welches es zu kämpfen gilt.⁸⁷ Es gibt durchaus legitime Gründe, warum Informationen über die Eigentümer von Vermögenswerten nicht der breiten Öffentlichkeit offengelegt werden sollten. Die Anonymität kann beispielsweise dem persönlichen Schutz der Familie vermögender Personen dienen – man denke nur an die Möglichkeiten, welche sich kriminellen Kräften bieten, wenn sämtlichen Transparenzbestrebungen nachgegeben wird. Auch aus Gründen des Vermögenserhalts über mehrere Generationen und zum Schutz vor der Zerschlagung eines Vermögens oder Unternehmens durch verschwenderische Familienmitglieder, ist ein gewisses Mass an Diskretion hilfreich.

Die Gründung von Gesellschaften durch Treuhänder ist auch im angrenzenden Ausland ein probates und anerkanntes Mittel, um bspw. Einmanngründungen oder Unterbeteiligungen zu ermöglichen sowie Syndikatsvereinbarungen zu treffen.⁸⁸

Es lassen sich jedoch noch weitere triftige Argumente für die Anstaltsgründung durch einen Treuhänder ins Treffen führen. Schon aus Praktikabilitätsgründen ist eine Gründung durch einen Treuhänder vorteilhaft. So bspw. auch bei Ausländern, welche die Anstalt bspw. zur Vermögensstrukturierung oder als Holding- oder Sitzgesellschaft verwenden möchten. Es gibt also neben Diskretionsgründen, welche auch durchaus legitim sein können, auch andere valide Gründe, weshalb die Gründung einer Anstalt durch einen Treuhänder sinnvoll sein kann.

4.2 Qualifikationsmöglichkeiten für das Rechtsverhältnis zwischen formellem und wirtschaftlichem Anstaltsgründer

Um eine begriffliche Unschärfe zu vermeiden, scheint es an dieser Stelle notwendig, eine Betrachtung der einzelnen Möglichkeiten der Qualifikation des Rechtsverhältnisses zwischen Treuhänder und wirtschaftlichem Hintermann vorzunehmen. Dies ist schon alleine aus dem Grund angezeigt, dass im liechtensteinischen Recht mehrere Varianten mit unterschiedlichen Wirkungen und Rechtsfolgen vorstellbar sind. Im Umfang dieser Arbeit kann, betreffend die einzelnen Rechtsbeziehungen, lediglich auf die Hauptmerkmale und Unterschiede sowie im Zusammenhang mit der Anstaltsgründung besonders relevant erscheinende Punkte eingegangen werden.

4.2.1 Treuhänderschaft (Trust) gem. Art. 897 ff. PGR

Wird in Liechtenstein von einem Verhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder gesprochen, ist es naheliegend, in einem ersten Schritt die Art. 897 ff. PGR zu betrachten. Diese stehen unter dem Titel „Die Treuhänderschaften (Das Salmannenrecht)“. Das liechtensteinische PGR definiert dieses Rechtsverhältnis wie folgt:

⁸⁷ Siehe hierzu bspw. *Von und zu Liechtenstein*, Liechtenstein family foundations and financial privacy, Trusts & Trustees 2010, 6, 476–478.

⁸⁸ Vgl. *Umfahrer*, Die Treuhandschaft aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in *Apathy* (Hrsg.), Die Treuhandschaft (1995) 71. Zu den Anwendungsbereichen und Möglichkeiten im österreichischen Recht s.h. 4.2.4.1.

„Treuhänder (Trustee oder Salmann) im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Einzelperson, Firma oder Verbandsperson, welcher ein anderer (der Treugeber) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht (als Treugut), welcher Art auch immer, mit der Verpflichtung zuwendet, dieses als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden.“⁸⁹

Die liechtensteinische Treuhänderschaft sollte nicht mit anderen im kontinentaleuropäischen Raum anzutreffenden Treuhandverhältnissen verwechselt werden, auf welche unter 4.2.4 näher eingegangen wird. Die Gesetzesredaktoren haben sich vielmehr an dem Trust des Common Law orientiert⁹⁰. Dies führt des Öfteren zu Unschärfen und Problemen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Treuhänderschaft in der Praxis. Insbesondere die dinglichen Wirkungen des Trust sind nur schwer in eine Rechtsordnung einzubetten, welche dem Numerus Clausus der Sachenrechte – welcher die privatrechtliche Schaffung neuer dinglicher Rechte verbietet – unterliegt. Auf die Details dieser Problematik kann und muss in dieser Arbeit nicht eingegangen werden.⁹¹

⁸⁹ Art. 897 PGR.

⁹⁰ Im Zusammenhang mit der Diskussion betreffend die Rezeptionsgrundlage wird insb. auf folgende Werke verwiesen: *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand: Eine rechtsdogmatische und –vergleichende Untersuchung aufgrund der Weisungsbestimmung des Art. 918 liecht. PGR (1995); *Biedermann*, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law: Unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend das Treuunternehmen (1981); *Moosmann*, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Begünstigten: eine rechtsvergleichende Studie mit Erkenntnissen für das Schweizer Treuhandrecht (1999); *Schurr*, Der Liechtensteinische Trust als alternatives Gestaltungsinstrument zur Stiftung, in *Schurr* (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen, Tagungsband des 3. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages 2010 (2012); *Lungkofler*, Der Trust: Eine Alternative zur Stiftung im Rahmen der Asset Protection, der Nachfolgeregelung und des Estate Planning auch in Österreich? PSR 2010, 47; *Wenaweser*, Zur Rezeptionsfrage der Treuhänderschaft und ihrem Anwendungsbereich nach liechtensteinischem Recht, LJZ 2001, 1 ff.

⁹¹ In diesem Zusammenhang, wird auf die bestehende Literatur verwiesen. Bspw.: *Wolff*, Trusts, in *Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010) 1310–1352; *Zhang*, A comparative study of the introduction of trusts into civil law and its ownership of trust property, *Trusts & Trustees*, 2015; *Schurr* (Hrsg.), *Trusts in the Principality of Liechtenstein and Similar Jurisdictions – Aspects of Wealth Protection, Beneficiaries` Rights and International Law* (2014); *Wienbracke*, *Trusts in Deutschland – Zivilrecht – Steuerrecht* (2012).

Für die wirksame Errichtung einer Treuhänderschaft müssen insbesondere folgende Voraussetzungen (sog. „Three certainties“⁹²) vorliegen:

- **Certainty of intention:** Aus der Erklärung des Treugebers muss klar hervorgehen, dass er beabsichtigt, einen Trust zu errichten. Die Treuhandschaft ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen.⁹³ Der Treugeber muss die Absicht haben, sich endgültig vom Treugut zu trennen und das Eigentum an den Trustee zu übertragen.

- **Certainty of subjects:** Die Vermögenswerte, welche das Treuhandgut bilden, müssen klar bestimmt werden.

- **Certainty of objects:** Die Begünstigten der Treuhänderschaft müssen aus der Erklärung hervorgehen und zumindest bestimmbar sein.

Die Grenze des Anwendungsbereichs der Treuhänderschaft zeigt sich im Art. 918 PGR. So liegt gem. Art. 1 leg. cit. keine Treuhänderschaft vor, wenn der Treuhänder an fortlaufende Weisungen des Treugebers gebunden wird. Dies stellt einen wichtigen Unterschied zu Treuhandverhältnissen im kontinentaleuropäischen Raum dar, welche grundsätzlich auf einem Auftragsverhältnis basieren und eine Bindung an fortlaufende Weisungen des Treugebers möglich – wenn nicht sogar charakteristisch – ist.⁹⁴ Wird der Treuhänder an fortlaufende Weisungen gebunden, geht das Gesetz vom Vorliegen eines gewöhnlichen Auftrags im Sinne des Obligationenrechts⁹⁵ aus, wenn sich aus den Umständen nicht ein anderes Rechtsverhältnis ergibt.⁹⁶

Auch in der zeitlichen Dimension sind Unterschiede auszumachen, so sind Treuhandverhältnisse, die auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet werden, innert zwölf Monaten nach der Begründung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn wenigstens ein Treuhänder seinen Wohnsitz bzw. Sitz in Liechtenstein hat.⁹⁷ Ausgenommen von dieser Regelung sind Treuhänderschaften, welche Vermögen zum Gegensand haben, das bereits in anderen öffentlichen Registern, wie bspw. dem Grundbuch, Patentregister oder dergleichen eingetragen sind. In derartigen Fällen kann mit Zustimmung des Amtes für Justiz von einer zusätzlichen Eintragung des Treuhandverhältnisses abgesehen werden.⁹⁸ Auch für den Fall, dass die Begründungsurkunde nach den Vorschriften über die Ur-

⁹² Vgl. hierzu insb. die Literatur zum angelsächsischen Trust, wie bspw.; *Hudson, Equity and Trusts*⁷ (2013) 91; *Moffat, Trusts Law*⁵ (2009) 121.

⁹³ Vgl. Art. 899 Abs. 3 PGR.

⁹⁴ Vgl. hierzu *Umlauf*, Die Treuhandschaft aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in *Apathy* (Hrsg.), Die Treuhandschaft (1995) 38.

⁹⁵ Dieser ist in den §§ 1002 ff. ABGB normiert und wird unter 4.2.3 näher beleuchtet.

⁹⁶ Vgl. Art. 918 PGR.

⁹⁷ Vgl. Art. 900 PGR.

⁹⁸ Vgl. Art. 901 PGR.

kundenhinterlegung innert zwölf Monaten beim Amt für Justiz hinterlegt wird, besteht keine Verpflichtung zur Eintragung der Treuhänderschaft.⁹⁹

Die Treuhänderschaft wird grundsätzlich nach den Vorschriften der Treuhandurkunde beendet oder wenn das Treugut untergeht und kein Ersatz an dessen Stelle tritt.¹⁰⁰ Der Tod des Treugebers oder Treuhänders beeinflusst hingegen das Bestehen der Treuhänderschaft grds. nicht.

4.2.2 Vermutetes Treuhandverhältnis gem. Art. 898 PGR

Das vermutete Treuhandverhältnis ist in Art. 898 PGR gesetzlich normiert und kann mit dem Implied Trust¹⁰¹ des Common Law verglichen werden. Der Abs. 1 leg. cit. enthält insofern die Vermutung, dass, mangels anderer Bestimmungen, das Verhältnis zwischen dem Treuhänder und Treugeber wie ein Treuhandverhältnis zu behandeln ist und für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermögens- oder Rechtsinhaber und dem Dritten, die auf das Treuhandverhältnis bezüglichen Vorschriften, insbesondere über die Stellung des Treuhandgutes bei Zwangsvollstreckung und im Konkurs, sinngemäss anzuwenden sind. Eine Unterscheidung zwischen dem Treuhandverhältnis und dem vermuteten Treuhandverhältnis ist sachgerecht, weil die Vorschriften über das Treuhandverhältnis auf diese lediglich sinngemäss anzuwenden sind.¹⁰²

4.2.3 Vollmacht – Auftrag – Stellvertretung gem. §§ 1002 ff. ABGB

In den §§ 1002 ff. ABGB sind die bürgerlichrechtlichen Regelungen zu Auftrag und Vollmacht zu finden. Die beiden Rechtsinstitute sind streng voneinander zu trennen, obwohl sie der (österreichische) Gesetzgeber des ABGB unter demselben Titel als Bevollmächtigungsvertrag geregelt hat.¹⁰³ Die Vollmacht beinhaltet ein rechtliches Können des Bevollmächtigten im Aussenverhältnis. Er kann durch seine Handlungen Rechtswirkungen in der Sphäre des Geschäftsherrn herbeiführen. Zur Begründung einer Vollmacht (Vertretungsmacht) ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Gewaltgebers ausreichend, da die Vollmacht keine Handlungspflicht enthält. Der Auftrag hingegen bezieht sich lediglich auf das Innenverhältnis zwischen Beauftragtem und Auftraggeber. Somit ist der Inhalt des Auftrages ein rechtliches Müssen und somit eine Verpflichtung des Beauftragten für den Auftraggeber tätig zu werden.¹⁰⁴ Dies setzt die Zustimmung des Auftraggebers voraus, weshalb es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen Geschäftsherrn und Beauftragtem handelt. Vollmacht und Auftrag können sich gegenseitig überschneiden.

⁹⁹ Vgl. Art. 902 PGR.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 906 PGR.

¹⁰¹ Dieser beinhaltet den Resulting Trust sowie den Constructive Trust.

¹⁰² Siehe hierzu bspw. *Tamm*, Anstalt 43.

¹⁰³ *Riedler*, Zivilrecht I, Allgemeiner Teil⁵ (2010) 324.

¹⁰⁴ *Riedler*, Zivilrecht 324.

Von einer direkten Stellvertretung wird gesprochen, wenn der Stellvertreter im fremden Namen handelt. Die Rechtswirkungen des Handelns treten unmittelbar beim Geschäftsherrn ein. Grundsätzlich kann jedoch nur eigenes Verhalten berechtigen oder verpflichten, weshalb folgende Voraussetzungen¹⁰⁵ gegeben sein müssen, um eine wirksame direkte Stellvertretung zu erreichen:

- Offenlegung des Handelns im fremden Namen
- Geschäftsfähigkeit des Stellvertreters (zumindest beschränkte)
- Vertretungsmacht (Vollmacht) des Stellvertreters

Bei der indirekten (mittelbaren) Stellvertretung hingegen, handelt der Stellvertreter im eigenen Namen und auf fremde Rechnung. Die Rechtswirkungen des Handelns treten beim Stellvertreter selbst ein. Es handelt sich um ein sog. Eigengeschäft. Erst durch ein weiteres Rechtsgeschäft wird dem Geschäftsherrn der Leistungserfolg des Handelns zugewendet. Im Innenverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Stellvertreter liegt i.d.R. ein Auftrag bzw. eine Ermächtigung vor.¹⁰⁶

4.2.4 Fiducia – Treuhand

4.2.4.1 Österreich

Da Liechtenstein das österreichische ABGB rezipiert hat, erscheint es sachgerecht, die Fiducia vorerst aus österreichischer Sicht darzustellen. Die Treuhand ist aus der Fortbildung der römisch-rechtlichen Fiducia entstanden; eines der ältesten Rechtsinstitute.¹⁰⁷ Wird in der weiteren Folge von Treuhand gesprochen, so ist dies als Treuhand im Sinne einer Fortentwicklung der römisch-rechtlichen Fiducia zu verstehen, wenn nichts anderes angeführt wird.

Eine gesetzliche Regelung für die Treuhand oder Fiducia wird im ABGB jedoch vergeblich gesucht. Obwohl dieses Rechtsinstitut keiner gesetzlichen Regelung zugeführt wurde, ist deren Existenz jedoch in Österreich sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung unbestritten.¹⁰⁸ Gem. *Apathy*¹⁰⁹

¹⁰⁵ Riedler, Zivilrecht 356 ff.

¹⁰⁶ Riedler, Zivilrecht 356 ff.

¹⁰⁷ Vgl. *Cetin*, Treuhandbeteiligungen an GmbHs (2014) 5.

¹⁰⁸ Vgl. *Apathy*, Die Treuhandschaft aus rechtshistorischer Sicht, in *Apathy* (Hrsg.), Die Treuhandschaft (1995) 1; *Rubin*, in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 1002 Rz. 90; *Apathy* in *Schwimann*, Praxiskommentar zum ABGB IV³ (2006) § 1002 Rz. 9; *Schurr* in *Schwimann*, ABGB Taschenkommentar³ (2015) § 1002 Rz. 17 ff. *Kastner*, Die Treuhand im österreichischen Recht, JBl 1948, 305; *Apathy* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ (2014) § 1002 Rz. 9 ff.; *Coing*, Die Treuhand kraft privaten Rechtsgeschäfts (1973) 28; *Siebert*, Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis (1933) 7; *Gschnitzer*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts² (1992) 789; *F. Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 336; für viele öOGH 19.12.1933, 4 Ob 536/33 SZ 15/252; öOGH 11.12.2003, 6 Ob 248/03v RdW 2004, 271; öOGH 14.08.2008, 2 Ob 105/08t RdW 2009, 16.

¹⁰⁹ *Apathy*, Treuhandschaft 1.

handelt es sich bei der Treuhand um ein Rechtsinstitut, das bereits seit den erkennbaren Anfängen der europäischen Rechtsentwicklung bekannt ist. Die Zulässigkeit der Treuhand wird in Österreich gem. der h.M.¹¹⁰ auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit zurückgeführt.

Als Definition überzeugt diejenige von *Koziol/Welser*¹¹¹ welche eine Treuhand dann als gegeben ansieht,

„wenn jemand (der Treuhänder) Rechte übertragen erhält, die er im eigenen Namen, aber aufgrund einer besonderen obligatorischen Bindung zu einer anderen Person (dem Treugeber) nur in einer bestimmten Weise ausüben soll (Zweckbindung)“.

Diese Definition wurde in weiterer Folge auch vom österreichischen OGH (öOGH) übernommen.¹¹² Ein Treuhänder handelt im eigenen Namen und erwirbt eigene Rechte. Der Treuhänder allein hat somit die absolut wirkende und nach aussen unbeschränkte Verfügungsgewalt über das Treugut. Im Innenverhältnis ist der Treuhänder jedoch aufgrund der besonderen Bindung zum Treugeber verpflichtet, diese Rechte nur in einer gewissen Weise (im Interesse des Treugebers) auszuüben. *Zollner*¹¹³ spricht in diesem Zusammenhang von einem sachlichen Element, da das Treugut dem Treuhänder sachenrechtlich zugeordnet wird sowie einem persönlichen Element, welches sich durch die Verpflichtung des Treuhänders ggü. dem Treugeber ergibt. Die Bindung zwischen Treuhänder und Treugeber ist jedoch rein obligatorischer Natur und betrifft lediglich das Innenverhältnis. Der Treuhänder kann mehr als er darf¹¹⁴; er hat somit eine überschüssende Rechtsmacht.

Im Rahmen der Treuhandabrede ist es dem Treugeber möglich, dem Treuhänder Weisungen zu erteilen. Diese dürfen die Pflichten des Treuhänders jedoch lediglich konkretisieren.¹¹⁵

Eine weitere Unterscheidung ist zwischen der fremdnützigen und der eigennützigen Treuhand zu treffen. Während es sich bei der fremdnützigen Treuhand nach h.A. um ein Auftragsverhältnis handelt und der Treuhänder ausschliesslich die Interessen des Treugebers wahrzunehmen hat, kommt bei der eigennützigen Treuhand, dem Treuhänder selbst ein Interesse an der Treuhand zu, weshalb sich die interne Bindung des Treuhänders nach der Sicherungsabrede bestimmt.¹¹⁶ Als Beispiel kann in diesem Zusammenhang etwa die Sicherungszession genannt werden.¹¹⁷

¹¹⁰ *Apathy* in *Schwimann*, ABGB IV³ § 1002 Rz. 9; öOGH 19.12.1933, 4 Ob 536/33 SZ 15/252; OGH 09.12.1987, 1 Ob 667/87 JBl 1988, 378.

¹¹¹ *Koziol/Welser*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts I¹³ (2006).

¹¹² Vgl. hierzu z.B. öOGH 14.08.2008, 2 Ob 105/08t RdW 2009, 16.

¹¹³ *Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011) 155.

¹¹⁴ Vgl. hierzu *Riedler*, Zivilrecht 365.

¹¹⁵ *Zollner*, Privatstiftung 156.

¹¹⁶ Vgl. hierzu *Schurr* in *Schwimann* § 1002 Rz. 18; *Apathy* in *Schwimann/Kodek* § 1002 Rz. 19.

¹¹⁷ Vgl. hierzu *Apathy* in *Schwimann/Kodek* § 1002 Rz. 19.

Neben der Fiducia haben sich auch die deutschrechtliche Treuhand sowie die Ermächtigungstreuhand entwickelt, welche im Umfang dieser Arbeit jedoch keine weitere Beachtung finden können.

4.2.4.2 Abgrenzung zur Stellvertretung

Die Abgrenzung zur direkten Stellvertretung ist einfach, da der Treuhänder im eigenen Namen, der direkte Stellvertreter im fremden Namen handelt.¹¹⁸ Grössere Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung zur indirekten (mittelbaren) Stellvertretung. Wie der Treuhänder, handelt auch der mittelbare Stellvertreter im eigenen Namen und auf fremde Rechnung. Im Unterschied zum mittelbaren Stellvertreter, wird dem Treugeber im Konkurs- oder Exekutionsfall des Treuhänders jedoch ein Aussonderungs- und Widerspruchsrecht eingeräumt.¹¹⁹ Dies ist insofern problematisch, als klare Abgrenzungskriterien bis dato noch nicht gefunden wurden. Ein Teil der Lehre¹²⁰ knüpft an die Dauer der Treuhandbeziehung an. Während für den mittelbaren Stellvertreter die Güter lediglich Durchgangsposten darstellen, sei bei einer Treuhand von einer längerfristigen Gestaltungsverwaltung auszugehen. Dieser Ansicht hält ein anderer Teil der Lehre¹²¹ entgegen, dass auch die Inkassozeession als Treuhandfall behandelt werde. Bei dieser wird jedoch gerade keine langfristige Rechtsinhabung des Zessionars beabsichtigt.¹²²

4.2.5 Parallele Existenz Treuhänderschaft und fiduziarische Treuhand in Liechtenstein

In Liechtenstein wurde – wie bereits erwähnt – das österreichische ABGB rezipiert. Da in Liechtenstein die Treuhänderschaft jedoch in den Art. 897 ff. PGR gesetzlich geregelt ist, war lange Zeit umstritten, ob neben dieser auch das oben beschriebene „fiduziarische Treuhandverhältnis“ einen Platz hat und anzuerkennen ist.

*Bösch*¹²³ war einer der ersten, der für die Anerkennung der fiduziarischen Treuhand neben der liechtensteinischen Treuhänderschaft plädiert hat. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2000¹²⁴ hat der OGH zur parallelen Existenz der Treuhänderschaft (Trust) und dem fiduziarischen Treuhandverhältnis Stellung genommen. Er führt diesbzgl. aus, dass ein erheblicher Teil der liechtensteinischen Bestimmungen über die Treuhänderschaft auf einem kontinentalrechtlichen Fundament beruht und die liechten-

¹¹⁸ Vgl. *Umlauf* in *Apathy* 31.

¹¹⁹ Vgl. *Gschnitzer*, Allgemeiner Teil², 789; *Butschek*, Die Rechtsstellung des Treugebers bei der uneigennütigen Treuhand, JBl 1991, 106; *Riedler*, Zivilrecht 365 f.

¹²⁰ Vgl. *Coing*, Treuhand 103; zustimmend *Apathy* in *Schwimann/Kodek* § 1002 Rz. 10; *Assfalg*, Die Behandlung von Treugut im Konkurs des Treuhänders (1960) 131 ff.; a.A. *Rubin* in *Kletečka/Schauer* § 1002 Rz. 75.

¹²¹ Vgl. *Butschek*, Rechtsstellung des Treugebers, 13 f; zustimmend *Umlauf* in *Apathy* 32.

¹²² Vgl. *Rubin* in *Kletečka/Schauer* § 1002 Rz. 75; *Apathy* in *Schwimann* § 1002 Rz. 18.

¹²³ Vgl. *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft.

¹²⁴ OGH 6.7.2000, 5 C 303/98-53, LES 2000, 148.

steinischen Gesetzesredaktoren bei der Treuhänderschaft von einem Leitbild ausgingen, welches den „germanisch/englischen Treuhänder“ vom „römischen“ Fiduziar unterschied. Daraus schloss der OGH, dass dem Gesetzesredakteur der Treuhänderschaft gem. Art. 897 ff. PGR sowohl eine trust- als auch eine deutsch-rechtlich orientierte Treuhandform vorschwebte. In seinen Ausführungen folgt der OGH den Thesen *Bösch*¹²⁵ und kommt zum Schluss, dass insb. aus der gesonderten Benennung der „fiduziarischen Rechtsgeschäfte“ im § 34 Abs. 3 SchlAPGR zu folgern ist, dass das Gesetz zwischen Treuhänderschaften i.S.d. Art. 897 PGR und der fiduziarischen Treuhand einen Unterschied machen wollte.¹²⁶ Mit dieser Entscheidung hat der OGH die parallele Existenz von Treuhänderschaft und fiduziarischem Treuhandverhältnis bejaht.¹²⁷

4.3 Qualifikation des Rechtsverhältnisses zwischen wirtschaftlichem und formellem Anstaltsgründer

Das Gesetz kennt keine Differenzierung zwischen wirtschaftlichem und formellem Gründer. Dies wohl auch, weil die Gründung einer Anstalt durch einen Treuhänder nicht die Form der Gründung war, welche dem historischen Gesetzgeber als dominierende Gründungsform vorschwebte. Aus den vorgeannten legitimen Gründen erfolgt in der Praxis die Anstaltsgründung jedoch regelmässig durch einen Treuhänder und nicht durch den wirtschaftlichen „Hintermann“, was auch allgemein anerkannt und möglich ist. Die Zulässigkeit wird von der Judikatur und Literatur ausdrücklich bestätigt und auch insbesondere das Vorliegen eines Scheingeschäfts, mit Berufung auf die Vertragsfreiheit, verneint.¹²⁸ Da die Gründerrechte eo ipso aus dem Gründungsakt erfliessen, stellt sich jedoch die Frage, wer im Zeitpunkt der Anstaltsgründung und im weiteren Zeitverlauf als Gründer i.S.d. Gesetzes und somit als Gründerrechtsinhaber anzusehen ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Qualifikation der Rechtsbeziehung zwischen dem Treuhänder und dem wirtschaftlichen „Hintermann“ von Interesse. Dies erklärt auch, warum im vorangegangenen Abschnitt die möglichen Rechtsverhältnisse zwischen wirtschaftlichem „Hintermann“ und formellem Gründer (Treuhänder) skizziert wurden. Je nachdem, welche Qualifikation dieses Rechtsverhältnis erfährt, resultieren unterschiedliche Rechtsfolgen.

¹²⁵ *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft 175 f.

¹²⁶ Der OGH verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von *Frick-Tabarelli*, Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gemäss Art. 897 ff PGR für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht (1993) 163.

¹²⁷ Anderer Ansicht ist *Wenaweser*, Treuhänderschaft 1 ff.

¹²⁸ Vgl. hierzu *Jakob*, Stiftung 79; OGH 06.12.2001, LES 2002, 41.

4.3.1 Meinungsstand in Literatur und Lehre

Schon *Meier*¹²⁹ ging in seinen Ausführungen zur Anstalt davon aus, dass sowohl eine fiduziarische Treuhand als auch eine Treuhänderschaft vorliegen kann und bei der Qualifikation auf den Parteiwillen abzustellen ist.

*Tamm*¹³⁰ geht ebenfalls von einer Einzelfallbetrachtung aus und stellt bei der Qualifikation des Rechtsverhältnisses darauf ab, ob die Beziehung auf Dauer angelegt ist sowie, ob der rechtliche Gründer an fortlaufende Weisungen des wirtschaftlichen Gründers gebunden ist, oder nicht. Bei einer Bindung des Treuhänders an laufende Weisungen des wirtschaftlichen Gründers liegt keine Treuhänderschaft (Trust) i.S.d. Art. 897 vor. Gem. Art. 918 Abs. 2 ist in einem solchen Fall das Vorliegen eines gewöhnlichen Auftrags i.S.d. Obligationenrechts anzunehmen, wenn sich aus den Umständen nicht ein anderes Rechtsverhältnis ergibt.

Im Zusammenhang mit der fiduziarischen Stiftungserrichtung führt *Jakob*¹³¹ aus, dass es sich um eine indirekte Stellvertretung handelt, weil der formelle Stifter im eigenen Namen und auf Rechnung des Hintermanns handelt.

Gem. *Öhri*¹³² hängt die Qualifikation des Rechtsverhältnisses zwischen Treuhänder und wirtschaftlichem Anstaltsgründer von der, im konkreten Einzelfall getroffenen Vereinbarung ab. So kann einerseits ein vermutetes Treuhandverhältnis i.S.d. Art. 898 ff. PGR, ein gewöhnlicher Auftrag i.S.d. §§ 1002 ff. ABGB oder eine Fiducia angenommen werden.¹³³

4.3.2 Meinungsstand in der Judikatur

Die ältere Rsp. ging davon aus, dass die Treuhänderschaft pauschal auf alle erdenklichen treuhandrechtlichen Sachverhalte anwendbar sei. Seit einer Änderung der Rechtsprechung im Jahr 2000¹³⁴ judiziert der OGH, dass das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem und rechtlichem Gründer nicht mehr als Treuhänderschaft i.S.d. Art. 897 ff. PGR zu qualifizieren ist.¹³⁵ In der zitierten Entscheidung sprach der OGH aus, dass eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich ist und die Art. 897 ff. PGR lediglich ergänzend anzuwenden sind.

¹²⁹ Vgl. *Meier*, Anstalt 106 f.

¹³⁰ Vgl. *Tamm*, Anstalt 59.

¹³¹ *Jakob*, Stiftung 78 f.

¹³² *Öhri*, Die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer AG, Anstalt oder Stiftung betrauten Organe, LJZ 2007, 4, 114 f.

¹³³ S.h. hierzu die Diskussion über das Bestehen von fiduziarischen Rechtsgeschäften neben der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) in *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft; *Biedermann*, Treuhänderschaft.

¹³⁴ OGH 06.07.2000, 5 C 303/98-53, LES 2000, 148.

¹³⁵ StGH 2011/43, LES 2008, 431; OGH 5.6.2008, 06 CG.1991.373, LES 2008, 421; OGH 01.10.2008, 05 CG.1999.109, LES 2009, 67.

4.3.3 Zusammenfassende Betrachtung

Neben der mittlerweile gefestigten Rsp., sprechen mehrere Faktoren gegen eine Qualifizierung als Treuhänderschaft. Die three certainties werden nur in den wenigsten Fällen vorliegen, da sich der wirtschaftliche Hintermann in den überwiegenden Fällen nicht endgültig und vollständig von den übertragenen Rechten trennen will und auch die Treuhänderschaft in den überwiegenden Fällen nicht als solche bezeichnet ist. Die Eintragungspflicht stellt nicht unbedingt ein Hindernis dar, da die Anstalt im Handelsregister einzutragen ist und eine Eintragung der Treuhänderschaft somit entfallen kann. Die Grenze des Art. 918 PGR ist eher als kritisch anzusehen. Diese verbietet die Bindung an laufende Weisungen des Treugebers, was im Falle einer Anstaltsgründung mit anschließendem Verwaltungsauftrag selten der Fall sein wird. Fraglich ist jedoch, ob über den Umweg der „uneigentlichen Treuhänderschaft“ des Art. 898 PGR das Recht über die Treuhänderschaft anzuwenden ist.¹³⁶ Diese Lösung hätte neben einer grösseren Rechtssicherheit, aufgrund der positivrechtlich normierten Grundlagen, den Vorteil, dass nicht auf die fiduziarische Treuhand zurückgegriffen werden müsste, welche keine gesetzliche Normierung erfahren hat. Im Umfang dieser Arbeit kann dieser Frage jedoch nicht nachgegangen werden.

Eine direkte Stellvertretung liegt nur vor, wenn im fremden Namen gehandelt wird und dem Offenlegungsprinzip Rechnung getragen wird. Durch die Offenlegung würde dem Diskretionsgedanken nicht entsprochen werden, weshalb auch dies in der Praxis selten anzutreffen ist.

Eine indirekte Stellvertretung ist jedoch möglich, da der Treuhänder im eigenen Namen handelt und im Innenverhältnis an den Auftrag des wirtschaftlichen Hintermanns gebunden ist.

Eine Fiducia kann ebenso angenommen werden, da diese ähnliche Voraussetzungen verlangt, wie die indirekte Stellvertretung. Die Abgrenzung ist jedoch schwierig, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen jedoch erforderlich. Bei Qualifizierung als Fiducia wird laut h.A. dem Treugeber ein Aussonderungs- und Widerspruchsrecht eingeräumt. Eine Vermischung von indirekter Stellvertretung und Fiducia ist somit dringend zu vermeiden. Als Abgrenzungskriterium scheint der zeitliche Horizont als gute Lösung für die fiduziarische Anstaltserrichtung. Wird lediglich der Gründungsauftrag erteilt und ist der Auftrag nach der Gründung abgeschlossen – es werden also keine Verwaltungsaufgaben erfüllt – ist von einer indirekten Stellvertretung auszugehen. Bei einem Auftrag zur Gründung und Verwaltung der Anstalt, ist hingegen von einer länger andauernden Beziehung auszugehen, weshalb es sachgerecht erscheint, in diesem Fall auf die Fiducia zurückzugreifen. Dass bei dieser Qualifikation der wirtschaftliche Hintermann als Treugeber ein Aussonderungs- und Widerspruchsrecht hat, scheint ebenfalls sachgerecht.

¹³⁶ So bspw. *Wenaweser*, Treuhänderschaft 1 ff.

Die Abgrenzung zwischen Fiducia, indirekter Stellvertretung und Treuhänderschaft gestaltet sich schwierig, weshalb anzuraten ist, dass von den Parteien festgehalten wird, welches Rechtsverhältnis angestrebt wurde.

4.3.4 Parallelen zum Stiftungsrecht: Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR

Die Gründerrechte erfließen – wie bereits eingangs erwähnt – eo ipso aus dem Gründungsakt. So wird nach der h.A. mit der treuhänderischen Gründung einer Anstalt, der Treuhänder Inhaber der Gründerrechte¹³⁷ und ist somit als einziger Gründer i.S.d. Gesetzes anzusehen. An dieser Ansicht gab es im Zusammenhang mit der Anstalt bis vor kurzer Zeit kaum Zweifel. Durch die Revision des Stiftungsrechts kam jedoch jüngst die Frage auf, ob die neue gesetzliche Regelung für Stiftungserrichtungen durch Treuhänder auch auf die Anstalt durchschlagen wird.¹³⁸

Die vorangegangenen Ausführungen treffen auch auf die Errichtung von Stiftungen zu – auch diese wird in Liechtenstein regelmässig von Treuhändern, Treuhandgesellschaften oder Rechtsanwälten durchgeführt, welche die Stiftungsräte ernennen.¹³⁹ Auch im Bereich der Stiftungen war diese Form der Errichtung nicht gesetzlich vorgesehen und hat längere Zeit für erhebliche Rechtsunsicherheit gesorgt, da nicht klar war, wer als „Stifter“ im Sinne des Gesetzes anzusehen und somit Inhaber der Stifterrechte ist und wie diese auszuüben sind.¹⁴⁰

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die fiduziarische Stiftungserrichtung auch der österreichischen Rechtsordnung nicht fremd ist und allgemein als zulässig erachtet wird.¹⁴¹ Es handelt sich dabei jedoch um eine allgemeine privatrechtliche Möglichkeit, welche nicht von Wertungen des Stiftungsrechts überlagert wird, was zur Folge hat, dass der Treuhänder als rechtlicher „Stifter“ und Inhaber der Stifterrechte angesehen wird.¹⁴²

Dies war bis zum Jahr 2001 auch in Liechtenstein der Fall. Der OGH judizierte in langjähriger Rechtsprechung, dass die Stifterrechte beim rechtlichen Stiftungserrichter (= i.d.R. Treuhänder) liegen und somit auch ein etwaiges Änderungs- oder Widerrufsrecht von diesem ausgeübt werden kann.¹⁴³ Der wirtschaftliche Hintermann selbst konnte keinen Einfluss mehr auf die Stiftung nehmen, es sei denn,

¹³⁷ Vgl. *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxiskommentar (2013) 91.

¹³⁸ Vgl. *Fischer* in *Schuhmacher/Zimmermann* 174 ff.

¹³⁹ Vgl. *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 88 f.

¹⁴⁰ *Jakob*, Die Liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008 (2009) 79.

¹⁴¹ *Kalss*, in *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg.), Privatstiftungsgesetz, Kommentar (1995), § 3 Rz. 5; *Arnold*, Privatstiftungsgesetz², Kommentar (2007), § 3 Rz. 11 f.

¹⁴² *Jakob*, Stiftung 79.

¹⁴³ OGH 06.12.2001, 1 CG.378/99-50, LES 2002, 41; ältere Judikatur siehe bspw.: OGH 03.09.1991, 02 C 330/88, LES 1992, 45; OGH 31.01.1987, 1 C 63/86-11, LES 1989, 12.

dass dieser von der Möglichkeit Gebrauch machte, sich selbst als Organ der Stiftung einzusetzen.¹⁴⁴ Dies musste jedoch ausdrücklich in den Stiftungsstatuten festgehalten werden.¹⁴⁵ Eine Übertragung der Stifterrechte auf den wirtschaftlichen Hintermann war jedoch nach damaligem Meinungsstand möglich. Argumentiert wurde diese Position mittels Analogie zum Anstaltsrecht, welches als „verwandter Normenkomplex“ im Verhältnis zum Stiftungsrecht anzusehen ist, weshalb nicht auszuschliessen sei, dass die Stifterrechte ähnlich wie die Gründerrechte der Anstalt zu behandeln sind und somit eine Übertragung der Stifterrechte möglich ist.¹⁴⁶

Erst mit einer OGH-Entscheidung vom 6.12.2001¹⁴⁷ erfolgte eine Änderung dieser Rsp. Die Übertragung der Stifterrechte wird seit dieser Entscheidung mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei den Stifterrechten um höchstpersönliche Rechte handelt, welche weder abgetreten noch vererbt oder sonst übertragen werden können.

Dieser Grundsatz wurde in Liechtenstein auch bei der Totalrevision des Stiftungsrechts aufgenommen. Mit der Einführung des Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR wurde klargestellt, dass bei einer Stiftungserrichtung durch einen indirekten Stellvertreter, der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter i.S.d. Gesetzes gilt. Ratio legis dieser Bestimmung ist es, eine Stärkung der Verantwortlichkeit des wirtschaftlichen „Hintermanns“ zu erreichen¹⁴⁸ und zu verhindern, dass die Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte durch eine fiduziarische Stiftungserrichtung umgangen wird.¹⁴⁹ Die Bestimmung geht so weit, dass auch wenn der wirtschaftliche Hintermann (Auftraggeber) ebenfalls als indirekter Stellvertreter für einen Dritten handelt, der Dritte als Stifter und Inhaber der Stifterrechte anzusehen ist.

Der Stifter handelt somit durch den Treuhänder und die Wirkungen treten unmittelbar beim Stifter (= wirtschaftlicher Hintermann)¹⁵⁰ ein. Es werden somit die Regelungen der direkten (unmittelbaren) Stellvertretung auf die fiduziarische Stiftungserrichtung angewandt, was grundsätzlich widersprüchlich ist, da der Treuhänder im Gegensatz zum direkten Stellvertreter im eigenen Namen auftritt. Es fehlt somit an der Offenkundigkeit der Stellvertretung. Grundsätzlich darf derjenige, der im eigenen Namen handelt, nur sich selbst berechtigen oder verpflichten. Wird von diesem dogmatischen Prinzip abgegangen, bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung, was im Falle der fiduziarischen Stiftungserrichtung mittels gesetzlicher Fiktion geschehen ist. Wie *Jakob*¹⁵¹ anmerkt, gilt es in diesem Zusam-

¹⁴⁴ S.h. Art. 559 Abs. 4 PGR a.F.; OGH 26.01.1988, 3 C 96/86-36.

¹⁴⁵ Vgl. *Gasser*, Stiftungsrecht 90.

¹⁴⁶ OGH 01.07.1996, 6 C 410/91-20, LES 1998, 97.

¹⁴⁷ OGH 6.12.2001, 1 CG 378/99-50, LES 2002, 41; 2001 erfolgte die Neubesetzung des Senats am OGH, was wohl für diese Änderung der Judikaturlinie hauptverantwortlich ist; Vgl. *Jakob*, Stiftungen 80.

¹⁴⁸ Dies war ein erklärtes Ziel der Reform: *Jakob*, Stiftung 79 f.

¹⁴⁹ BuA 13/2008, 52 f.; *Schauer*, in *Schauer* (Hrsg.), Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009) Art. 552 § 4 Rz. 13.

¹⁵⁰ *Jakob*, Stiftung 81.

¹⁵¹ *Jakob*, Stiftung 81.

menhang noch Unklarheiten bzgl. Wissenszurechnung, (Irrtums-) Anfechtung, Widerruf der „Vollmacht“ zu untersuchen, was Aufgabe der Lehre und Judikatur sein wird.

4.3.4.1 Analoge Anwendung auf Anstalten?

In der Judikatur¹⁵² und Literatur¹⁵³ ist in der letzten Zeit die Diskussion aufgekommen, ob die Entwicklungen im Stiftungsrecht, wonach der wirtschaftliche Stifter als einziger Stifter und Inhaber der Stifterrechte anzusehen ist, auch auf das Anstaltsrecht „durchschlagen“ wird. Anstoss hierfür war ein – mittlerweile vom StGH aufgehobenes – Urteil des OGH¹⁵⁴, in welchem dieser zum Schluss kommt, dass auch ohne Abtretung sämtliche Gründerrechte einer Anstalt dem wirtschaftlichen Gründer zufallen. *Fischer*¹⁵⁵ meint, dass die Entwicklungen im Stiftungsrecht auch auf Anstalten durchschlagen werden und verweist auf die erwähnte OGH-Entscheidung. Der StGH hat am 4.9.2012¹⁵⁶ die OGH-Entscheidung aufgehoben und unter anderem festgestellt, dass der OGH näher zu präzisieren habe, weshalb dieser eine Praxisänderung in der Form einleiten wolle, dass bei der treuhänderischen Anstaltserrichtung die Gründerrechte ipso iure dem wirtschaftlichen Hintermann zufallen sollen. Eine derartige Praxisänderung sei im Lichte des Gleichheitssatzes nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Des Weiteren führt der StGH zutreffend aus, dass es einer gesetzlichen Fiktion bedürfte, um die Rechtswirkungen der treuhänderischen Stiftungserrichtung direkt beim wirtschaftlichen Hintermann eintreten zu lassen.¹⁵⁷ Das Anstaltsrecht kenne eine solche nicht und es liege auch keine der Analogie zugängliche Planwidrigkeit vor, da die Abtretung der Gründerrechte an den wirtschaftlichen Gründer, im Gegensatz zur Übertragung der höchstpersönlichen Stifterrechte, keine Schwierigkeiten bereite. Vielmehr sieht das Gesetz in Art. 541 PGR explizit vor, dass die Gründerrechte abgetreten oder sonst übertragen und vererbt werden können. Aus diesem Grund könne mit der direkten Stellvertretung das Auslangen gefunden werden, weshalb der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf gesehen habe, den Art. 552 § 3 Abs. 4 PGR auch analog auf Anstalten anzuwenden. Im zweiten Verfahrensgang¹⁵⁸ führt der OGH lediglich aus, dass Feststellungen dazu zu treffen sind, welche Vereinbarungen und/oder Vorgänge im Zusammenhang mit der Gründung und einer allfälligen Zession der Gründerrechte erfolgten. *Schauer/Motal*¹⁵⁹ schliessen aus diesen Ausführungen, dass auch der OGH nicht (mehr) davon auszugehen scheint, dass dem wirtschaftlichen Gründer die Gründerrechte ipso iure zufallen, da es in diesem Fall keiner Zession mehr bedürfte. Aus Sicht der Autorin lässt sich dem Wortlaut der Entschei-

¹⁵² OGH 01.04.2011, 09 CG.2008.332, LES 2011, 83.

¹⁵³ Vgl. *Fischer* in *Schuhmacher/Zimmermann* 174 ff. und daraufhin *Schauer/Motal* in *Schurr* 166 ff.

¹⁵⁴ OGH 01.04.2011, 09 CG.2008.332, LES 2011, 83.

¹⁵⁵ Vgl. *Fischer* in *Schuhmacher/Zimmermann* 174 ff.

¹⁵⁶ StGH 04.09.2012, 2011/77.

¹⁵⁷ Der StGH verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von *Jakob*, *Stiftung*, Rz. 183.

¹⁵⁸ OGH 08.02.2013, 09.2008.332, GE 2013, 154.

¹⁵⁹ *Schauer/Motal* in *Schurr* 275.

dung des OGH entnehmen, dass, je nach Fallkonstellation und Vereinbarungen der Parteien, zu prüfen ist, ob die Gründerrechte ipso iure dem wirtschaftlichen Gründer zufallen oder nicht.

4.3.4.2 Zwischenfazit - Würdigung

Wie bereits erwähnt, kann derjenige, der im eigenen Namen handelt, grundsätzlich nur sich selbst berechtigen oder verpflichten. Das Abgehen von diesem dogmatischen Prinzip bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Dies wurde im reformierten Stiftungsrecht mittels einer gesetzlichen Fiktion erreicht. Nur durch die Vermischung der Wirkungen der indirekten und der direkten Stellvertretung, konnte erreicht werden, dass die Wirkungen und das Handeln des rechtlichen Gründers unmittelbar beim wirtschaftlichen Gründer eintreten. Eine derartige gesetzliche Grundlage lässt sich jedoch im Anstaltsrecht nicht finden.

Voraussetzung für einen Analogieschluss ist eine planwidrige Lücke des Gesetzes. In den Materialien zur Stiftungsrechtsreform¹⁶⁰ wird angeführt, dass treuhänderische Stiftungserrichtungen als indirekte Stellvertretung definiert werden und mit dem § 4 Abs. 3 eine neue Regelung erfahren. Das Anstaltsrecht wird eindeutig als Schnittstellenmaterie angeführt, auf welche die Reform unweigerlich einwirke. Des Weiteren lässt sich dem BuA entnehmen, dass an die Rsp. des OGH¹⁶¹ angeknüpft und Fehlentwicklungen eingedämmt werden sollen. Der Gesetzgeber verweist ausdrücklich auf die Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte. Mit der Regelung des Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR soll verhindert werden, dass die Stifterrechte übertragen oder auch perpetuiert werden und es, insb. im Todesfall des wirtschaftlichen Hintermanns zu einem Machtvakuum oder zu Unsicherheiten über die Einflussrechte in der Stiftung kommen kann. Ein weiteres Mal betont der Gesetzgeber, dass die fiduziarische Errichtung grundsätzlich anerkannt wird.¹⁶² Den Materialien lässt sich auch entnehmen, dass die Verweisungen im Anstaltsrecht behandelt wurden und insofern klargestellt werden sollte, dass die entsprechenden Bestimmungen des neuen Stiftungsrechts – hier wird der Verweis in Art. 551 Abs. 2 PGR für gemeinnützige Anstalten angesprochen – auch auf stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten anzuwenden sind.¹⁶³ Eine angekündigte Revision des Anstaltsrechts bliebe davon unberührt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Anstalt vom Gesetzgeber als Schnittstellenmaterie mitberücksichtigt und die treuhänderische Stiftungserrichtung als wichtige Änderung erachtet wurde. Es lässt sich somit keine Grundlage dafür finden, dass der Gesetzgeber die Anstalt von dieser wichtigen Änderung mitumfassen wollte und er dies schlichtweg vergessen hat. Des Weiteren kommt klar

¹⁶⁰ BuA Nr. 13/2008, 52.

¹⁶¹ Vor allem OGH 06.12.2001, 1 Cg 378/99-50, LES 2002, 41.

¹⁶² Der Gesetzgeber verwendet zwar den Begriff der fiduziarischen Stiftungserrichtung, spricht in weiterer Folge jedoch davon, dass es sich um eine indirekte Stellvertretung handle. Es lässt sich somit auch aus diesen Ausführungen nicht klar ableiten, ob das Rechtsverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder fiduziarischer Natur ist, oder es sich um eine indirekte Stellvertretung handle.

¹⁶³ BuA Nr. 13/2008, 139.

hervor, dass die Ratio des Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR in der Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte liegt, welche bei den Gründerrechten gerade nicht gegeben ist, da diese ausdrücklich vererbt, abgetreten oder übertragen werden können. Für eine planwidrige Lücke des Gesetzgebers gibt es somit keine Anhaltspunkte.

Auch wenn die Ausgangslage und die Beweggründe bei einer fiduziarischen Stiftungserrichtung vergleichbar mit jenen bei der fiduziarischen Anstaltsgründung sind, ist die Natur der Gründerrechte nicht mit den Stifterrechten vergleichbar. So ist die Ratio des Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR in einer stiftungsrechtlichen Besonderheit zu suchen – Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte – und somit eine analoge Anwendung des Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR auf Anstalten abzulehnen.

Ob es in der angekündigten Revision des Anstaltsrechts zu einer ähnlichen gesetzlichen Regelung, wie bei der Stiftung kommt, bleibt abzuwarten.

4.3.4.3 Rechtsposition des wirtschaftlichen Hintermanns gegenüber der Anstalt

Wie im vorangegangenen Abschnitt erklärt, erfließen die Gründerrechte eo ipso aus dem Gründungsakt und fallen von Gesetzes wegen dem formellen Gründer – und nicht dem wirtschaftlichen Hintermann – zu. Der Treuhänder als formeller Gründer wird somit durch den Gründungsakt zum Gründer i.S.d. Gesetzes und somit auch zum Gründerrechtsinhaber. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Position der „wirtschaftliche“ Hintermann gegenüber der Anstalt einnimmt.

Aus den vorangegangenen Ausführungen lässt sich schliessen, dass der wirtschaftliche Hintermann vorerst keine eigene Rechtsposition gegenüber der Anstalt einnimmt, sondern lediglich den Anspruch gegenüber dem formellen Gründer erwirbt, dass dieser ihm die Gründerrechte abtritt.¹⁶⁴ Um direkt Einfluss auf die Anstalt nehmen zu können, ist es somit erforderlich, dass die Gründerrechte an den wirtschaftlichen Gründer abgetreten werden.¹⁶⁵ Die Abtretung der Gründerrechte ist gem. Art. 541 PGR ausdrücklich möglich und erfolgt in der Praxis mittels Zession nach den Bestimmungen der §§ 1392 ff. ABGB. *Schauer*¹⁶⁶ spricht davon, dass Gegenstand der Abtretung die „Mitgliedschaft als Bündel von aus der Zugehörigkeit zur Verbandsperson erfließenden Rechten und Pflichten“ ist.

4.3.4.4 Zession der Gründerrechte

In der Praxis hat es sich eingebürgert, dass mit der Abtretung die Aushändigung einer „Blankozessionsurkunde“ einhergeht.¹⁶⁷ Hierbei wird vom Gründerrechtsinhaber (also vom Treuhänder) eine Urkunde ausgestellt (sog. Blankozessionsurkunde), welche dem wirtschaftlichen Hintermann ausgehändigt wird. Mit der Übergabe der Urkunde, wird zwar der Abtretungswille zum Ausdruck gebracht, die

¹⁶⁴ OGH 06.12.2001, 1 CG.378/99-50, LES 2002, 41 – zur Stiftung; OGH 01.10.2008, 05 CG.1999.109, LES 2009, 67; *Meier*, Anstalt 105 ff.; *Fischer in Schuhmacher/Zimmermann* 184.

¹⁶⁵ Vgl. *Tamm*, Anstalt, 35.

¹⁶⁶ Vgl. *Schauer*, Handout 42.

¹⁶⁷ OGH LES 2001, 81; OGH 25.5.1992, 3 C 144/87-58, LES 1992, 144; *Marok*, Anstalt 109 ff.

Blankozessionsurkunde selbst stellt jedoch kein Wertpapier, sondern eine bloße Beweisurkunde dar.¹⁶⁸ Ein blosser Verwahrer der Zessionsurkunde ist somit auch nicht zur Abtretung befugt.¹⁶⁹ Eine Handlung zuwider dieser Bestimmung hat zur Folge, dass die Forderung nicht rechtswirksam auf den Erwerber übergeht.

Da die Bestimmungen über die Zession mittels Rezeption des österreichischen ABGB ins liechtensteinische Recht übernommen wurden, kann bei Auslegungsfragen grundsätzlich auf die österreichische Lehre zurückgegriffen werden.¹⁷⁰ Die Zession ist – im Gegensatz zum Schweizer Recht – gem. §§ 1392 ff. ABGB, abgesehen von einzelnen Ausnahmen¹⁷¹, nicht an Formvorschriften gebunden.¹⁷² Somit ist für die rechtsgültige Zession die Ausstellung einer Zessionsurkunde nicht erforderlich. Es bedarf jedoch, aufgrund des Prinzips der kausalen Tradition, eines gültigen Grundgeschäftes, um eine wirksame und gültige Zession vorzunehmen.

Der OGH hat in einem Urteil¹⁷³ ausgesprochen, dass die Zession der Gründerrechte im Fall der Existenz einer Blankozessionsurkunde nur dann rechtswirksam ist, wenn der Zessionar entweder die Zessionsurkunde in Besitz nimmt oder ihm die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einräumt, über die von einem Dritten verwahrte Blankozessionsurkunde jederzeit zu verfügen. Hiermit verkennt der Senat jedoch die bloße Beweisfunktion der (Blanko-) Zessionsurkunde, weshalb diese Ansicht abzulehnen ist.¹⁷⁴

In der Praxis wird die Urkunde „blanko“ ausgestellt, also ohne Eintragung des Zessionars. Der OGH hat im Urteil vom 5.6.2008¹⁷⁵ ausdrücklich festgehalten, dass die Eintragung des Zessionars für die Wirksamkeit der Blankozessionsurkunde nicht erforderlich ist. Da die Wirksamkeit der Zession generell nicht an Formvorschriften gebunden ist, erscheint auch die Eintragung des Zessionars in eine ausgestellte Zessionsurkunde nicht erforderlich. Der OGH hat weiter ausgeführt, dass es jedoch einen „höchst sinnfälligen Akt“ darstellt, wenn der Zessionar eingetragen wird. Dies stelle einen prima-facie-Beweis dafür dar, dass der namentlich erwähnte Zessionar und Inhaber der Zessionsurkunde

¹⁶⁸ So schon *Kohlegger*, Liechtenstein – Steueroase oder Wirtschaftszentrum? Rechtsfälle aus der Praxis des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, ÖJZ 1990, 577.

¹⁶⁹ OGH 01.04.2011, 09 CG.2008.332, LES 2011, 83.

¹⁷⁰ Vgl. *Marok*, Anstalt I, 17.

¹⁷¹ So z.B. wenn das, der Zession zugrundeliegende Geschäft selbst formbedürftig ist, wie bspw. bei der Schenkung von Forderungen. Siehe hierzu *Marok*, Anstalt 106 ff.

¹⁷² OGH 05.12.2000, 2 C 209/96-145, LES 2001, 81; OGH 05.06.2008, 06.CG.1991.373, LES 2008, 421; OGH 25.05.1992, 3 C 144/87-58, LES 1992, 144; *Fischer in Schuhmacher/Zimmermann* 174.

¹⁷³ OGH 05.06.2008, 06.CG.1991.373, LES 2008, 421.

¹⁷⁴ Vgl. *Fischer in Schuhmacher/Zimmermann* 174 und 184; *Marok*, Anstalt 145.

¹⁷⁵ OGH 05.06.2008, 06.CG.1991.373, LES 2008, 421.

gleichzeitig Inhaber der Gründerrechte ist, was mit Gegenbeweis entkräftet werden kann.¹⁷⁶ Die Zessionsurkunde mit eingetragenem Zessionar kann somit als Beweisurkunde verwendet werden, stellt jedoch kein Wertpapier dar.

Der Zessionar selbst tritt erst in Erscheinung, wenn er die Forderung geltend machen will. Dies ist regelmässig der Fall, wenn eine Statutenänderung vorgenommen werden muss. Um nicht gegenüber dem Registeramt in Erscheinung zu treten, hat sich folgende Vorgangsweise eingebürgert: Der wirtschaftliche Gründer zediert die Gründerrechte an den Treuhänder (ehem. fiduziarischer Gründer) zurück, welcher in weiterer Folge die Statutenänderung vornimmt. Dies stellt gem. *Meier*¹⁷⁷ kein Problem dar, da die hinterlegten Statuten von ebendiesem unterzeichnet wurden und er somit gegenüber dem Registeramt, nach wie vor, der (einzige) Gründerrechtsinhaber ist.

4.4 Anwendbares Recht

Sollte die Verpflichtung zur Übertragung der Gründerrechte sowie die erforderliche Übergabe des Originals der (Blanko-)Zessionsurkunde strittig sein, wird vom OGH liechtensteinisches Recht angewendet. Begründet wird dies mit der besonderen Ausformung der Gründerrechte (Stellung des Gründerrechtsinhabers als oberstes Organ). So ist der Streit dem Statut der Verbandsperson zu unterstellen, da die Übertragung zu einer organisationsrechtlich relevanten Änderung der Anstalt führt und somit die entstehenden Rechtsfragen organisationsrechtlicher Natur sind, welche dem auf die Verbandsperson anwendbaren Recht unterstehen.¹⁷⁸

4.5 Exkurs: Zivilrechtliche Verantwortung

Gem. Art. 220 Abs. 1 PGR sind alle mit der Verwaltung und Kontrolle einer Gesellschaft betrauten Personen für den Schaden verantwortlich, welchen sie durch Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Fraglich ist, ob dies auch für fiduziarisch tätige, aufgrund eines Mandatsvertrages¹⁷⁹ weisungsgebundene Verwaltungsräte oder Gründerrechtsinhaber einer Anstalt von Relevanz ist. Bei einer Anstalt, bei welcher der Treuhänder die Gründerrechte fiduziarisch für einen wirtschaftlichen Hintermann ausübt, ist der Treuhänder einerseits an die Weisungen aus dem Mandatsvertrag

¹⁷⁶ Vgl. *Fischer in Schuhmacher/Zimmermann* 174; OGH 05.12.2000, 2 C 209/96-145, LES 2001, 81; OGH 01.04.2011, 09 CG.2008.332, LES 2011, 83; OGH 05.06.2008, 06 CG.1991.373, LES 2008, 421; *Marok*, Anstalt 116.

¹⁷⁷ Vgl. *Meier*, Anstalt 107 f.

¹⁷⁸ OGH 04.02.2011, 03.CG.2007.235; LJZ 2/11 Rechtsprechungsübersicht S. 73; Art. 232 Abs. 1, 235 Abs. 1 und 2 PGR; Art. 541, 543 PGR.

¹⁷⁹ Beim Mandatsvertrag handelt es sich um ein rein schuldrechtliches Rechtsverhältnis, welches auf einem Bevollmächtigungsvertrag i.S.d. §§ 1002 ff. ABGB basiert und den Treuhänder an die Weisungen des wirtschaftlichen Hintermanns bindet. Siehe hierzu *Jakob*, Stiftung 118; *Schurr*, Mitsprache des Stifters – Überlegungen zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, PSR 2012, 4, 19.

gebunden und andererseits verpflichtet, die Sorgfalts- und Treuepflichten eines Organs zu befolgen.¹⁸⁰ Was jedoch, wenn die Weisungen des wirtschaftlichen Hintermanns den Interessen der Anstalt oder der Begünstigten entgegenlaufen? Einerseits riskiert der Treuhänder aus der Verantwortlichkeit gegenüber der Anstalt zu haften und andererseits steht dem eine zivilrechtliche Haftung wegen Verletzung des Mandatsvertrags gegenüber. Darüber hinaus kommt bei einer Handlung entgegen den Weisungen des wirtschaftlichen Hintermanns auch eine strafrechtlich relevante Komponente hinzu, da dies als Befugnismissbrauch i.S.d. § 153 StGB (Untreue) anzusehen ist.¹⁸¹

Gem. *Öhri*¹⁸² ist in diesem Zusammenhang von einem funktionellen Organbegriff auszugehen. Dies schliesst er aus der Verwendung des Begriffs „betraut“ im Zusammenhang mit dem Art. 220 PGR. Aus diesem Grund fallen auch Personen unter den Organbegriff, welche de facto Leitungsfunktionen wahrnehmen und an der Willensbildung der Verbandsperson massgeblich teilhaben. Somit ist auch ein im Hintergrund agierender „Drahtzieher“ der Verbandsperson als Organ anzusehen, wenn dieser in einem massgeblichen Umfang die Geschicke der Verbandsperson leitet, also die Aufgaben wahrnimmt, welche von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung zugeordnet sind.

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, welche Bestimmungen im Mandatsvertrag festgehalten wurden. Der Mandatsvertrag macht den Hintermann dann zum faktischen Organ, wenn dieser in Form von Instruktionen die ausschliessliche Leitungsbefugnis der Verbandsperson sichert. In einem Urteil vom 09.03.2011¹⁸³ hat der OGH – allerdings im Zusammenhang mit einer Stiftung – ausgesprochen, dass ein mandatsvertraglich gebundener Stiftungsrat von jeglicher Verantwortlichkeit entbunden ist, wenn dieser lediglich den Weisungen eines faktischen Organs Folge leistet, also auftragsgemäss handelt. Mit diesem Urteil ging der OGH von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, da er bis dahin ausgesprochen hat, dass ein Stiftungsrat bei einer Pflichtenkollision die Interessen der Stiftung zu verfolgen habe.

Richtigerweise ist jedoch davon auszugehen, dass die rein schuldrechtlich wirkende Weisung aus dem Mandatsvertrag, den Treuhänder nicht von einer Haftung gegenüber der Anstalt befreien kann. Dies folgt daraus, dass gem. § 879 ABGB ein Vertrag, welcher gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstösst, nichtig ist. Ein Weisungsrecht, das über den Umfang der Befugnisse gem. Anstaltsstatuten hinausgeht, ist somit als nichtig und unbeachtlich anzusehen.¹⁸⁴ Bei der Befolgung von Weisungen aus Mandatsverträgen, ist somit jedenfalls auch auf die Übereinstimmung mit den Anstaltsstatuten und den Interessen der Anstalt sowie der Begünstigten Acht zu geben.

¹⁸⁰ Vgl. *Öhri*, Verantwortlichkeit 106.

¹⁸¹ OGH 06.10.2005, 1 CG 2003.187 zit. in *Öhri*, Verantwortlichkeit 106.

¹⁸² *Öhri*, Verantwortlichkeit 102.

¹⁸³ OGH 09.03.2011, 05 CG.2008.194, LES 2011, 76.

¹⁸⁴ Vergleich im Zusammenhang mit Mandatsverträgen bei Stiftungen *Böckle/Tschikof*, Eigentümerähnliche Stellung des Stifters in der liechtensteinischen Stiftung, *Liechtenstein-journal* 2012, 1, 17.

Auch auf die Überschreitung des Mandatsvertrags und etwaigen Rechtsfolgen ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Die Zurechnung der Handlung des Treuhänders zum Treugeber und eine etwaige Haftungsbefreiung, sind jedenfalls nur anzunehmen, wenn sich der Treugeber im Rahmen des Mandatsvertrags bewegt. Überschreitet der Treuhänder die Befugnisse, welche ihm gem. Mandatsvertrag zustehen, ist nach den Regeln über die *falsa procuratio* vorzugehen.¹⁸⁵ Die Anstaltserrichtung würde somit schwebend unwirksam, könnte jedoch gem. § 1016 ABGB vom Treugeber genehmigt werden.

¹⁸⁵ Vgl. *Schauer*, in *Schauer* (Hrsg.) *Kurzkommentar zum neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht* (2009).

5. Sonderprobleme bei mehreren Gründerrechtsinhabern

5.1 Mehrere Gründerrechtsinhaber – Gesamthandschaft?

Zur Gründung einer Anstalt ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 535 Abs. 3 PGR) zwar lediglich ein Gründer erforderlich. Es ist jedoch auch durchaus vorstellbar, dass mehrere Gründerrechtsinhaber vorhanden sind. So ist in Art. 541 PGR ausdrücklich festgehalten, dass die Gründerrechte einer oder mehreren Personen zustehen können. Des Weiteren findet sich in Art. 543 Abs. 3 PGR die Bestimmung, dass, wenn die Gründerrechte mehreren Personen zustehen, die Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Inhaber der Gründerrechte bedürfen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bisher nicht eindeutig beantwortet, ist die Frage, ob die Gründerrechte bei mehreren Inhabern in deren Gesamthandeigentum stehen oder, ob es sich in einem solchen Fall um ein Quoteneigentum handelt. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Frage- und Problemstellungen werden im folgenden Abschnitt betrachtet.

Nur am Rande wird die Zerlegung des Anstaltskapitals in Anstaltsteile behandelt, welche klar von der Inhaberschaft der Gründerrechte durch mehrere Personen abzugrenzen ist. Diese Zerlegung ist nicht zwingend erforderlich und auch in der Praxis eher selten anzutreffen. Gem. Art. 540 Abs. 1 PGR können Anstaltsanteile für Gründer oder Dritte (nur) am Vermögen der Anstalt bestehen. Werden Anstaltsanteile gebildet, sind besondere Vorschriften zu beachten. So ist insb. der Art. 122 Abs. 1 PGR einschlägig, welcher ein erhöhtes Mindestkapital vorschreibt. Des Weiteren gilt die Verpflichtung zur Führung eines Anteilsbuches analog zur GmbH.¹⁸⁶

5.2 Meinungsstand in der Literatur

Im Sitzungsprotokoll der Kommission für die Gesellschaftsrechtsreform¹⁸⁷ wurden die Gründerrechte, bei mehreren Gründerrechtsinhabern, mit einer Gesamthand verglichen. Gem. *Marok*¹⁸⁸ ist dies darauf zurückzuführen, dass dem Gesetzgeber bei der Reform die Einmannanstalt als Vorbild gedient hat. Gesamthandschaften sind von Gesetz und Rechtsprechung nur in bestimmten Fällen vorgesehen und lassen sich nicht frei bilden.¹⁸⁹ Es ist nicht auszuschliessen, dass die gesetzliche Festlegung einer Gesamthandschaft für das Verhältnis mehrerer Gründerrechtsinhaber untereinander vorhanden ist, die Frage sei jedoch gem. den Grundsätzen der Gesamthandschaften zu beantworten. Bei einer Gesamthandschaft stehen subjektive Rechte mehreren Personen gemeinsam und ungeteilt zu. Gesamthandschaftliche Rechte am Anstaltsfonds selbst, sind auszuschliessen, da dieser der Anstalt als juristischer Person und Rechtsträgerin der Vermögenswerte zukommt.¹⁹⁰ Somit kommen gem. *Marok*¹⁹¹ lediglich

¹⁸⁶ Art. 540 Abs. 6; Art. 402 PGR.

¹⁸⁷ Protokoll vom 15.12.1978, 6.

¹⁸⁸ Vgl. *Marok*, Anstalt 49.

¹⁸⁹ Vgl. *Marok*, Anstalt 50; mit Verweis auf Art. 31 SR und 652 (ch)ZGB.

¹⁹⁰ Vgl. *Marok*, Anstalt 50 f.; dieselbe Meinung vertritt auch *Meier*, Anstalt 112.

gesamthandschaftliche Rechtsverhältnisse an den Gründerrechten selbst in Frage. Auch dies ist abzulehnen, da der Gesetzgeber die Möglichkeit eines mehrgliedrigen obersten Organs vorgesehen hat, weshalb auf die allgemeinen Bestimmungen zu verweisen ist und für die Annahme einer Gesamthandschaft kein Platz bleibt. Hätte der Gesetzgeber lediglich die Einmannanstalt zugelassen, wäre die Annahme einer Gesamthandschaft denklogisch gewesen, da in diesem Fall die Gründerrechte nur von mehreren Personen gehalten und ausgeübt werden können, wenn eine Gesamthandschaft – wie bspw. eine einfache Gesellschaft – vorgelagert werden würde.¹⁹² Da jedoch explizit gesetzlich geregelt wurde, dass die Gründerrechte auch mehreren Personen zustehen können, sind die Normen über die mehrgliedrigen obersten Organe einer Verbandsperson und nicht die Regeln der Gesamthandschaft anzuwenden.

5.3 Meinungsstand in der Judikatur

In 3 C 214/79-56 vom 25.11.1985¹⁹³ ging der OGH noch davon aus, dass es sich bei den Gründerrechten einer Anstalt nicht um Vermögensrechte, sondern organschaftliche Verwaltungsrechte handeln würde. Aus diesem Grund seien mehrere Inhaber bei der Ausübung der Verwaltungsrechte völlig gleichgestellt, wenn die Statuten oder vertragliche Vereinbarungen nicht abweichendes vorsehen würden. Ohne derartige abweichende Regelungen, sei von einer Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand auszugehen.

Im Jahr 2000 folgte dann eine Änderung dieser Judikaturlinie. Im Urteil vom 5.12.2000¹⁹⁴ ist zu lesen, dass es sich bei den Gründerrechten um organschaftliche Rechte im weiteren und engeren Sinn handelt, welche gem. Art. 541 PGR auch Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs (Erbrecht) seien. Aus diesem Grund sei es nicht nachvollziehbar, wenn die Gründerrechtsinhaber lediglich zur gesamten Hand über die Gründerrechte verfügen können. Der OGH verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 31 SR, wonach Gesamthandeigentümer einer Sache nur sein kann, wer durch entsprechende Gesetzesvorschrift oder Vertrag verbunden ist. Im PGR seien keine Anhaltspunkte hierfür zu finden. Eine abschliessende Beurteilung der Frage findet sich jedoch auch in diesem Urteil nicht.

In der OGH-Entscheidung 5 CG.1999.109 vom 1.10.2008¹⁹⁵ hat der oberste Gerichtshof die Frage, ob die Gründerrechte mehrerer Personen in deren Gesamthandeigentum stehen, wieder angerissen, das Thema jedoch mangels Relevanz für den, der Entscheidung zugrundeliegenden Fall, nicht abschliessend beurteilt. Der Senat führt in diesem Zusammenhang jedoch aus, dass bei Betrachtung der Gesetzesmaterialien von einer Gesamthandschaft auszugehen sei. Der Senat meint, dass insbesondere die

¹⁹¹ Vgl. *Marok*, Anstalt 50 ff.

¹⁹² Vgl. *Marok*, Anstalt 50 ff.

¹⁹³ OGH 25.11.1985, 3 C 214/79-56, LES 1987, 14.

¹⁹⁴ OGH 05.12.2000, 2 C 209/96-145, LES 2001, 81.

¹⁹⁵ OGH 01.10.2008, 05 CG.1999.109, LES 2009, 67.

Regelungen des Art. 31 SR sowie des Art. 649 f. und 680 f. PGR Indizien für die Annahme eines Gesamthand Eigentums darstellen würden. Diese Bestimmungen regeln die einfache Gesellschaft, welche dem schweizerischen Rezeptionsvorbild entspricht. Bei der einfachen Gesellschaft können die Gründerrechte durch deren Inhaber nur in Gesamtheit ausgeübt werden. Eine Besonderheit der zitierten Entscheidung ist, dass die betroffene Anstalt 27 Gründerrechtsinhaber hatte, welche ihre Wohnsitze im Ausland hatten. Aus dieser Tatsache leitet der OGH ab, dass im Sinne einer praktikablen Verwaltung und Geschäftsführung sowie der Verkehrssicherheit, von der Notwendigkeit einer kollektiven Rechtsausübung durch die Gründerrechtsinhaber und somit einer gesamthänderischen Bindung auszugehen sei. Weiters betont der OGH die Notwendigkeit, zur Differenzierung zwischen der Zerlegung des Anstaltskapitals in Anstaltsteile und der Zerlegung von Gründerrechten in Bruchteilsquoten. Die organchaftlichen und vermögenswerten Rechte, welche dem Gründerrechtsinhaber zukommen, können mehreren Personen zustehen, welche keine Einlagen leisten oder der Anstalt sonstwie Vermögen zuführen müssen. Die Mitinhaberschaft an Gründerrechten werde auch durch die Bestellung von Begünstigten nicht tangiert, weil die Rechtsstellung des/der Gründer der Anstalt von der, des Destinatärs nach dem Gesetz funktional getrennt sei. Eine prozentuale Aufteilung von Anteilen wäre auch bei Annahme einer Gesamthand zulässig.¹⁹⁶

5.4 Zusammenfassende Betrachtung

Aufgrund des grundsätzlich weiten Ausgestaltungsrahmens der Anstalt, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Gründerrechtsinhaber grundsätzlich nicht beschränkt ist.¹⁹⁷ Aus praktikablen Gründen empfiehlt es sich jedoch, diese Möglichkeit nicht allzu sehr auszuschöpfen.

Die angeführten Argumente gegen eine gesetzlich vorgegebene gesamthänderische Bindung der Gründerrechtsinhaber sind überzeugend. Auch wenn eine grundsätzliche Qualifikation als Gesamthand verneint wird, so wird trotzdem die Möglichkeit bestehen, eine gesamthänderische Bindung der Gründerrechtsinhaber statuarisch zu vereinbaren.

Die Qualifikation des Rechtsverhältnisses mehrerer Gründerrechtsinhaber, ist aus Sicht der Rechtsfolgen ausserordentlich wichtig. Wird eine Gesamthandgemeinschaft mehrerer Gründerrechtsinhaber angenommen, würde im Ablebensfall eines Gründerrechtsinhabers, sein Anteil an den Gründerrechten nicht in seinen Nachlass fallen, sondern den anderen Gründerrechtsinhabern anwachsen. Dies natürlich nur unter der Voraussetzung, dass keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Solange in diesem Bereich Unsicherheiten bestehen, ist eine detaillierte statuarische Regelung jedenfalls dringend zu empfehlen.

¹⁹⁶ Der OGH verweist in diesem Zusammenhang auf LES 1982, 139; *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹⁰ § 2 N 73 f.; § 12 N 17, 18; *Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo*, Das Schweizerische ZGB¹² 668 f, 827 f.

¹⁹⁷ Vgl. *Marok*, Anstalt 21.

6. Exkurs: Schiedsgerichtsbarkeit

Da im Zusammenhang mit den aufgezeigten Unsicherheiten davon ausgegangen werden kann, dass vermehrt Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Anstalten auftreten können, sollte an dieser Stelle auf Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung hingewiesen werden. Vermögensrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Strukturen sind grundsätzlich schiedsfähig,¹⁹⁸ weshalb auch Streitigkeiten zwischen Gründerrechtsinhabern oder Begünstigten einer Anstalt untereinander bzw. gegenüber der Anstalt oder vice versa grundsätzlich vor einem Schiedsgericht beigelegt werden können.¹⁹⁹ Die Ratifizierung des New Yorker Schiedsübereinkommens²⁰⁰ im Jahr 2011 gewährleistet nun auch die internationale Durchsetzung von Schiedssprüchen in Liechtenstein. Eine Schiedsklausel in den Statuten der Anstalt kann somit einerseits gewährleisten, dass sich ein mit fachkundigen Richtern besetztes Schiedsgericht um eine sachgerechte Lösung der Streitigkeit kümmert und andererseits auch die gewünschte Diskretion gewahrt wird.

¹⁹⁸ §§ 594-631 Zivilprozessordnung (ZPO); LGBl 1912/9/1.

¹⁹⁹ Vgl. *Künzle*, Vermögensschutz mit liechtensteinischen Strukturen aus schweizerischer Sicht, in *Schurr* (Hrsg.), *Handbuch des Vermögensschutzes* (2015), 210–160.

²⁰⁰ New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

7. Fazit und Ausblick

Ein hohes Mass an Liberalität ist geradezu typisch für das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht. Bei der Anstalt ist dieser liberale Ansatz besonders stark ausgeprägt, was sich auch in einem weiten Ausgestaltungsrahmen der Gründerrechte niederschlägt. Dies bringt einerseits die oftmals gewünschte Flexibilität und andererseits auch ein hohes Mass an Unsicherheit mit sich. So sind nach wie vor unterschiedlichste Ausgestaltungsmöglichkeiten der Anstalt denkbar, welche jedoch in der Praxis kaum ausgeschöpft werden.

Die Ausführungen in dieser Arbeit zeigen, dass den Gründerrechten nicht zwingend ein vermögenswerter Charakter zukommen muss, sondern diese auch als rein organschaftliche Rechte ausgestaltet werden können. In Liechtenstein steht einer solchen Regelung auch kein Abspaltungsverbot – ähnlich wie im deutschen Gesellschaftsrecht – entgegen. Solange in diesem Bereich jedoch Unsicherheiten bestehen, ist eine statuarische Regelung betreffend die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Gründerrechtsinhabers jedenfalls dringend zu empfehlen.

Betreffend die Anstaltsgründung durch einen Treuhänder kann festgehalten werden, dass Liechtenstein neben der gesetzlich normierten Treuhänderschaft auch sog. fiduziarische Treuhandverhältnisse kennt. Das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Hintermann und Treuhänder ist regelmässig als fiduziarisches Treuhandverhältnis zu qualifizieren. Bei der blossen Gründung, ohne weiteren Verwaltungsauftrag, kann jedoch auch eine mittelbare Stellvertretung vorliegen. Gründer i.S.d. Gesetzes und somit auch Gründerrechtsinhaber ist nicht der wirtschaftliche Hintermann, sondern stets der formelle Gründer. Eine analoge Anwendung des Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR auf Anstalten ist de lege lata abzulehnen.

Vor der Abtretung der Gründerrechte nimmt der wirtschaftliche Hintermann gegenüber der Anstalt keine eigene Rechtsposition ein, sondern erwirbt lediglich einen Anspruch gegenüber dem formellen Gründer, dass dieser ihm die Gründerrechte abtritt.

Hinzuweisen ist auf die Haftungsproblematik, die sich ergeben kann, wenn der Treuhänder einem Konflikt zwischen Weisungen aus einem Mandatsvertrag und den Vorgaben in den Statuten gegenübersteht. In diesem Fall kann die rein schuldrechtlich wirkende Weisung aus dem Mandatsvertrag den Treuhänder nicht von einer Haftung gegenüber der Anstalt befreien.

Eine grundsätzliche Qualifikation als Gesamthand kann beim Vorliegen von mehreren Gründerrechtsinhabern verneint werden. Eine statuarische Vereinbarung über eine gesamthänderische Bindung der Gründerrechtsinhaber scheint jedoch möglich zu sein.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Anstalt ein attraktives liechtensteinisches „Produkt“ ist, welches einiges an ungenutztem Potenzial birgt, das jedoch erst ausgeschöpft werden kann, wenn die offenen Fragen einer Klärung zugeführt werden. Für die Praxis lässt sich festhalten, dass sich eine gewissenhafte Ausgestaltung der Statuten, mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalls, jedenfalls auszahlt und Rechtsstreitigkeiten vorbeugen kann.

De lege ferenda sollte darüber nachgedacht werden, ob die Ausgestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollten, um der Anstalt klarere Konturen zu verleihen. Auch die Verweisungen sind der Rechtssicherheit abträglich, weshalb auch über eine Anpassung in diesem Bereich nachgedacht werden muss.

Ein interessantes Gebiet für künftige Forschungsarbeiten, stellt die gründerrechtslose Anstalt dar. Diese eignet sich insbesondere als Familienanstalt und stellt ein gutes Vehikel für die Nachfolgeplanung sowie den Vermögensschutz dar. Von dieser Ausgestaltungsmöglichkeit wird in der Praxis jedoch nur eingeschränkt Gebrauch gemacht, was aufgrund der Verwendung von Stiftungen für diese Zwecke nicht verwunderlich ist. Trotzdem wäre es interessant, zu untersuchen, ob diese Form der Anstalt eine Alternative zur Stiftung darstellen kann.

Literaturverzeichnis

- Amt für Justiz*, Statistik <http://www.llv.li/#/1982/statistik> (Stand 7.4.2016)
- Apathy* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ (2014)
- Apathy*, Die Treuhandschaft aus rechtshistorischer Sicht, in *Apathy* (Hrsg.), Die Treuhandschaft (1995) 1–17
- Apathy* in *Schwimann*, Praxiskommentar zum ABGB IV³ (2006)
- Arnold*, Privatstiftungsgesetz², Kommentar (2007)
- Assfalg*, Die Behandlung von Treugut im Konkurse des Treuhänders (1960)
- Bauer*, Trust und Anstalt als Rechtsformen liechtensteinischen Rechts (1995)
- Beck*, Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht (1925)
- Biedermann*, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law: Unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend das Treuunternehmen (1981)
- Böckle/Tschikof*, Eigentümerähnliche Stellung des Stifters in der liechtensteinischen Stiftung, Liechtenstein-journal 2012, 1
- Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand: Eine rechtsdogmatische und –vergleichende Untersuchung aufgrund der Weisungsbestimmung des Art. 918 liecht. PGR (1995)
- Bösch*, „Stifterrechte“ wie Gründerrechte bei der Anstalt übertrag- und vererbbar? Besprechung des Urteils des FL OGH vom 1.7.1996, 6 C 410/91-20, Jus & News 1997, 265-280
- Bösch*, Unklarheiten im Zusammenhang mit liechtensteinischen Trusts in der Schweiz (BGer 4A_329/2013) – Versuch einer Wegleitung, LJZ 2015, 3, 60
- Butschek*, Die Rechtsstellung des Treugebers bei der uneigennütigen Treuhand, JBl 1991, 106
- Bydlinski F.*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996)
- Cetin*, Treuhandbeteiligungen an GmbHs (2014)
- Coing*, Die Treuhand kraft privaten Rechtsgeschäfts (1973)
- Fischer*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt nach Art 534, in *Schuhmacher/Zimmermann* (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth (2013)

- Frick-Tabarelli*, Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gemäss Art. 897 ff PGR für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht (1993)
- Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxiskommentar (2013)
- Gschnitzer*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts² (1992)
- Hudson*, Equity and Trusts⁷ (2013)
- Jakob*, Die Liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008 (2009)
- Jung*, Personengesellschaften und Aktienrecht, Art. 530-771 OR, in *Roberto/Trieb* (Hrsg.), CHK – Handkommentar zum Schweizer Privatrecht² (2012)
- Kalss*, in *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg.), Privatstiftungsgesetz, Kommentar (1995)
- Kastner*, Die Treuhand im österreichischen Recht, JBl 1948
- Kieber*, Die treuhändige Errichtung von Familienstiftungen, in Festschrift für Herbert Batliner (1988), 273 f
- Kohlegger*, Liechtenstein – Steueroase oder Wirtschaftszentrum? Rechtsfälle aus der Praxis des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, ÖJZ 1990, 577
- Koziol/Welser*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts I¹³ (2006)
- Künzle*, Vermögensschutz mit liechtensteinischen Strukturen aus schweizerischer Sicht, in *Schurr* (Hrsg.), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz (2015), 210–160
- Lungkofler*, Interview vom 26.02.2016
- Lungkofler*, Der Trust: Eine Alternative zur Stiftung im Rahmen der Asset Protection, der Nachfolgeregelung und des Estate Planning auch in Österreich? PSR 2010, 47, 180 – 192
- Marxer*, Die personalistische Aktiengesellschaft im liechtensteinischen Recht – Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Vinkulierung und der Aktionärsbindungsverträge, SSHW 2007, 98
- Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2009)
- Marok*, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt (1994)

- Marok*, Die Anstalt nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht, Beiträge Liechtenstein-Institut 1996, 9
- Meier*, Die Liechtensteinische Privatrechtliche Anstalt (1970)
- Meier-Hayoz/Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹⁰ (2007)
- Moffat*, Trusts Law⁵ (2009)
- Moosmann*, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Begünstigten: eine rechtsvergleichende Studie mit Erkenntnissen für das Schweizer Treuhandrecht (1999)
- Öhri*, Die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer AG, Anstalt oder Stiftung betrauten Organe, LJZ 2007, 4, 100
- Prast*, Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland: Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem, schweizerischem und österreichischem Recht (1997)
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht 2014, 2015, 263
- Riedler*, Zivilrecht I, Allgemeiner Teil⁵ (2010)
- Rubin*, in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.00, 1.01
- Schauer*, in *Schauer* (Hrsg.), Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009)
- Schauer*, Liechtensteinisches Stiftungs- und Anstaltsrecht, Handout LL.M. 2015/2016, Teil II Stiftung (2. Teil) Anstalt, 2014
- Schauer*, in *Schauer* (Hrsg.), Kurzkommentar zum neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009)
- Schauer/Motal*, Die Anstalt als Instrument für Vermögensschutz, in *Schurr* (Hrsg.), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz (2015) 266–300
- Schurr* in *Schwimann*, ABGB Taschenkommentar³ (2015)
- Schurr* (Hrsg.), Trusts in the Principality of Liechtenstein and Similar Jurisdictions – Aspects of Wealth Protection, Beneficiaries` Rights and International Law (2014)
- Schurr*, Mitsprache des Stifters – Überlegungen zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, PSR 2012, 4, 13–20
- Schurr*, Der Liechtensteinische Trust als alternatives Gestaltungsinstrument zur Stiftung, in *Schurr* (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen, Tagungsband des 3. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages 2010 (2012) 133–173

- Siebert*, Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis (1933)
- Tamm*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt im Todesfall des Gründers unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-liechtensteinischen Rechtsbeziehungen (2003)
- Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo*, Das Schweizerische ZGB¹² (2002)
- Von und zu Liechtenstein*, Liechtenstein family foundations and financial privacy, *Trusts & Trustees* 2010, 6, 476–478
- Umfahrer*, Die Treuhanderschaft aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in *Apathy* (Hrsg.), *Die Treuhanderschaft* (1995) 69–101
- Umlauf*, Die Treuhanderschaft aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in *Apathy* (Hrsg.), *Die Treuhanderschaft* (1995) 18–68
- Unkriener*, Die privatrechtliche Anstalt in Liechtenstein im Spannungsfeld zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht, *RIW* 1998, 205
- Wanger*, Die Liechtensteinische Anstalt (2010)
- Wenaweser*, Zur Rezeptionsfrage der Treuhänderschaft und ihrem Anwendungsbereich nach liechtensteinischem Recht, *LJZ* 2001, 1–23
- Wienbracke*, *Trusts in Deutschland – Zivilrecht – Steuerrecht* (2012)
- Wolff*, Trusts, in *Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg.), *Erbrecht und Vermögensnachfolge* (2010) 1310–1352
- Zhang*, A comparative study of the introduction of trusts into civil law and its ownership of trust property, *Trusts & Trustees*, 2015 (Stand 30.06.2015, andt.oxfordjournals.org).
- Zindel*, Problemanalyse im Zusammenhang mit der Benachteiligung von Erbinteressen durch Gründung eines liechtensteinischen Vermögensträgers (1982)
- Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011)

Judikaturverzeichnis

OGH 08.02.2013, 09.2008.332, GE 2013, 154
StGH 04.09.2012, 2011/77
StGH 2011/43, LES 2008, 431
OGH 01.04.2011, 09 CG.2008.332, LES 2011, 83
OGH 04.02.2011, 03.CG.2007.235; LJZ 2/11
OGH 01.10.2008, 05 CG.1999.109, LES 2009, 67
OGH 05.06.2008, 06 CG.1991.373, LES 2008, 421
OGH 06.12.2001, 1 CG.378/99-50, LES 2002, 41
OGH 05.12.2000, 2 C 209/96-145, LES 2001, 81
OGH 06.07.2000, 5 C 303/98-53, LES 2000, 148
OGH 01.07.1996, 6 C 410/91-20, LES 1998, 97
OGH 25.5.1992, 3 C 144/87-58, LES 1992, 144
OGH 16.12.1991, 2 C 88/89-31, LES 1993, 12
OGH 03.09.1991, 02 C 330/88, LES 1992, 45
OGH 26.01.1988, 3 C 96/86-36, S. 68-71
OGH 31.01.1987, 1 C 63/86-11, LES 1989, 12
OGH 25.11.1985, 3 C 214/79-56, LES 1987, 14
OGH 09.09.1981, 2 C 252/79-46, LES 1982, 139

Ausländische Judikatur

öOGH 19.12.1933, 4 Ob 536/33 SZ 15/252
öOGH 11.12.2003, 6 Ob 248/03v RdW 2004, 271
öOGH 14.08.2008, 2 Ob 105/08t RdW 2009, 16
öOGH 09.12.1987, 1 Ob 667/87 JBl 1988, 378
OLG Stuttgart 19.3.2010, 8 W 112/10, npoR, 2010, 3, 82

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
a.F.	alte Fassung
h.A.	herrschende Ansicht
Hrsg.	Herausgeber
i.e.S.	im engeren Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
KMU	Klein- und mittelständische Unternehmen
leg. cit.	legis citatae – des zitierten Gesetzes
LGBL	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
npoR	Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
OGH	Liechtensteinischer Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
öOGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
PGR	Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht
RdW	Recht der Wirtschaft
sog.	sogenannte
SR	Sachenrecht
SSHW	Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Anhang 1: Entwicklung der Bestandanzahl einzelner Rechtseinheiten²⁰¹

Rechtsform	Stand per 31.12.2015	Stand per 31.12.2014	Neueinträge	Löschung
Einzelfirma	524	542	24	42
Kollektivgesellschaft	21	19	2	0
Kommanditgesellschaft	30	22	8	0
Verein	286	269	25	8
Genossenschaft	19	19	1	1
Aktiengesellschaft	5'483	5'793	277	587
Kommanditaktiengesellschaft	0	0	0	0
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	197	178	29	10
Europäische Aktiengesellschaft	9	6	3	0
Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung EWIV	1	1	0	0
Europäische Genossenschaft	5	3	2	0
Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz im EWR	15	12	3	0
Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz ausserhalb EWR	100	95	13	8
Anstalt	7'540	8'424	148	1'032
Eingetragene Stiftung	1'794	1'766	114	86
Eingetragene Treuhänderschaft	2'135	2'215	185	265
Treuunternehmen	1'206	1'388	8	190
nicht eingetragene Treuhänderschaft	118	121	6	9
nicht eingetragene Stiftung	16'824	20'264	420	3'860
Total	36'307	41'137	1'268	6'098

²⁰¹ Amt für Justiz, Statistik (Stand 7.4.2016, llv.li/#/1982/statistik).

Eidesstattliche Erklärung

Die Gründerrechte der liechtensteinischen privatrechtlichen Anstalt: Sonderfragen bei der fiduziarischen Gründung und bei mehreren Gründerrechtsinhabern

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken wurden als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Dornbirn, 24.04.2016

Angelika K. Layr